

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Dritter Bericht zu der Überprüfung der Voraussetzungen zur Einstufung der in Anlage II zum Asylgesetz bezeichneten sicheren Herkunftsstaaten

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Vorbemerkung</b> .....	2
<b>II. Zusammenfassung</b> .....	3
<b>III. Lage in den einzelnen Staaten</b> .....	4
A. Albanien .....	4
B. Bosnien und Herzegowina.....	8
C. Ghana .....	11
D. Kosovo .....	14
E. Nordmazedonien .....	18
F. Montenegro .....	21
G. Senegal .....	25
H. Serbien.....	28
<b>IV. Andere Staaten der EU</b> .....	32
<b>V. Anhang: Statistiken (4. Quartal 2019 bis 3. Quartal 2021)</b> .....	34
A. Albanien .....	34
B. Bosnien und Herzegowina.....	39
C. Ghana .....	44
D. Kosovo .....	49
E. Nordmazedonien .....	54
F. Montenegro .....	59
G. Senegal .....	64
H. Serbien.....	69

## I. Vorbemerkung

Mit nachfolgendem Bericht zu den in Anlage II zu § 29a des Asylgesetzes (AsylG) bezeichneten sicheren Herkunftsstaaten kommt die Bundesregierung ihrer Berichtspflicht gemäß § 29a Absatz 2a AsylG nach. Hiernach berichtet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre darüber, ob die Voraussetzungen für die Einstufung der in Anlage II zum AsylG bezeichneten Staaten als sichere Herkunftsstaaten weiterhin vorliegen.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat den Bericht federführend in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt erstellt. Der Bericht stellt über den Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2021 die Entwicklung der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse, die rechtliche Lage und tatsächliche Rechtsanwendung in den sicheren Herkunftsstaaten sowie die Entwicklung des Asylgeschehens in Deutschland dar. Hierfür wurden sowohl die aktuelle Lage in den jeweiligen Herkunftsstaaten bewertet, als auch die Asylstatistiken ausgewertet. Ergänzend wird die Einstufung von sicheren Herkunftsstaaten in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgezeigt. Während die Darstellung im ersten Teil des Berichts erfolgt, finden sich im zweiten Teil die Zugangszahlen, differenzierte Asylstatistiken sowie die Zahlen zur freiwilligen Rückkehr über das REAG/GARP-Programm (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/ Government Assisted Repatriation Programme) und zu Rückführungen im Berichtszeitraum, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Herkunftsstaaten.

Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, bei denen aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse die widerlegliche Vermutung besteht, dass dort weder Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet und den betroffenen Asylsuchenden damit kein ernsthafter Schaden droht (vgl. Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes (GG); § 29a AsylG).

Danach sind sichere Herkunftsstaaten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die in Anlage II des Asylgesetzes bezeichneten Staaten. Dazu gehören seit 1993 die afrikanischen Länder Ghana und Senegal. Die Westbalkanstaaten Bosnien und Herzegowina, Serbien und das heutige Nordmazedonien zählen seit 2014, Albanien, Kosovo und Montenegro seit 2015 dazu.

Die widerlegliche Vermutung besteht, solange die von Asylantragstellenden aus einem solchen Herkunftsstaat angegebenen Tatsachen und Beweismittel nicht die Annahme begründen, dass abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 AsylG oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 AsylG droht.

Der Amtsermittlungsgrundsatz nach § 24 AsylG für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bleibt von der gesetzlichen Regelung unberührt.

Asylsuchende aus einem sicheren Herkunftsstaat sind gemäß § 47 Absatz 1a AsylG verpflichtet, bis zur Entscheidung des BAMF über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (Ausnahme bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten). Durch die Wohnpflicht soll bei Personen ohne flüchtlingsrechtlich relevanten Schutzbedarf eine abschließende und schnellere Bearbeitung der Asylverfahren und eine raschere Beendigung des Aufenthalts gewährleistet werden.

Der Asylantrag eines Asylantragstellenden aus einem sicheren Herkunftsstaat ist grundsätzlich als offensichtlich unbegründet abzulehnen. Bei der Ablehnung eines Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ wird das Asylverfahren erheblich beschleunigt. In Fällen der offensichtlichen Unbegründetheit verkürzt sich die den abgelehnten Asylsuchenden zu setzende Ausreisefrist auf eine Woche (§ 36 Absatz 1 AsylG), auch eine Klage gegen Entscheidungen in Fällen der offensichtlichen Unbegründetheit ist innerhalb einer Woche zu erheben (§ 74 Absatz 1 AsylG) und hat keine aufschiebende Wirkung (§ 75 Absatz 1 AsylG). Ein Antrag nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist in diesen Fällen ebenfalls innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu stellen (§ 36 Absatz 3 Satz 1 AsylG), das Gericht soll hier grundsätzlich innerhalb einer Woche über den Antrag entscheiden (§ 36 Absatz 3 Satz 5 AsylG). Um zu verhindern, dass abgelehnte Asylantragstellende zeitnah wieder einreisen und einen Folgeantrag stellen, kann das BAMF bei offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylanträgen von Staatsangehörigen sicherer Herkunftsstaaten ein Einreise- und Aufenthaltsverbot anordnen (§ 11 Absatz 7 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG)).

Die Einstufung der in Anlage II zum AsylG genannten Staaten als sichere Herkunftsstaaten entspricht den Anforderungen des Artikels 16a Absatz 3 GG in Ausprägung durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 14. Mai 1996, 2 BvR 1507/93 und 2 BvR 1508/93) und des Artikels 37 Absatz 1 i. V. m. Anhang I

der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes. Vor der Einstufung der genannten Staaten als sichere Herkunftsstaaten hat sich der Gesetzgeber anhand der Rechtslage, Rechtsanwendung und den allgemeinen politischen Verhältnissen ein Gesamturteil über die für Verfolgung bedeutsamen Verhältnisse in dem jeweiligen Staat zu bilden. Nach sorgfältiger Prüfung ist er zu dem Ergebnis gekommen, dass in den genannten Staaten gewährleistet erscheint, dass dort generell und durchgängig weder Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind. Zusätzlich wurden die Schutzquoten im Asylverfahren für die Beurteilung mit herangezogen.

Entsprechend den Vorgaben des Artikels 16a Absatz 3 GG in Ausprägung durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie der Vorgaben des europäischen Rechts wurde geprüft, ob die Verfolgungsfreiheit landesweit besteht und ob nicht nur bestimmte Gruppen verfolgungsfrei sind, andere Gruppen dagegen verfolgt werden. Entsprechend den Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2013/32/EU wurde zudem berücksichtigt, inwieweit Schutz vor Verfolgung und Misshandlung geboten wird u. a. durch

- a) die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Staates und die Art und Weise ihrer Anwendung;
- b) die Wahrung der Rechte und Freiheiten nach der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und/oder dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und/oder dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention keine Abweichung zulässig ist;
- c) die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention;
- d) das Bestehen einer Regelung, die einen wirksamen Rechtsbehelf bei Verletzung dieser Rechte und Freiheiten gewährleistet.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen wurde zudem die Stabilität des jeweiligen Landes anhand einer Prognose, dass mit wesentlichen (negativen) Veränderungen in nächster Zukunft nicht zu rechnen ist, berücksichtigt.

Dabei müssen nicht alle Faktoren gleichwertig sein und vollständig vorliegen. Vereinzelte Schutzgewährungen stehen einer Einstufung der genannten Staaten als sichere Herkunftsstaaten auch deshalb nicht entgegen, weil die damit verbundene Vermutung der Verfolgungssicherheit widerlegbar ist.

Soweit vereinzelt ein Anstieg der Asylzugangszahlen im dritten Quartal 2021 aus den als sicher eingestuften Herkunftsstaaten zu verzeichnen ist, wie beispielsweise bei Albanien, Bosnien und Herzegowina sowie Nordmazedonien, ist eine gesicherte Ursachenangabe nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht möglich. Nach Erkenntnissen des BAMF wird die überwiegende Anzahl der Asylanträge von Angehörigen der Volksgruppe der Roma gestellt. Der Vortrag der Schutzsuchenden beschränkt sich nach Erkenntnissen des BAMF häufig sowohl im Erstals auch im Asylfolgeverfahren auf Ausführungen zu einer wirtschaftlichen Notlage, Krankheit oder Behandlungsmöglichkeiten in Deutschland, schlechten humanitären Zuständen, Furcht vor Racheakten/Gewalt, Verfolgung von Roma oder dem Wunsch nach einer besseren Zukunft für ihre Kinder. In den Wintermonaten reisen Personen aus dem Westbalkan zum Teil vermehrt nach Deutschland ein, um hier Schutz vor dem drohenden, dort vergleichsweise harten Winter zu suchen.

## II. Zusammenfassung

Deutschland hat aktuell Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien als sichere Herkunftsstaaten eingestuft. Alle Herkunftsstaaten erfüllen auch weiterhin die Voraussetzungen für diese Einstufung. Die Bundesregierung ist zu der Ansicht gelangt, dass die politische Entwicklung in diesen Staaten derzeit keine Anhaltspunkte für eine Überprüfung der Entscheidung des Gesetzgebers gibt. Ein Vergleich der aktuellen Asylzugangszahlen und Gesamtschutzquoten mit denen des vorangegangenen Berichts wird durch die COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Einreisebeschränkungen verzerrt. Die von der Bundesregierung und dem Bundesgesetzgeber mit der Einstufung verfolgten Ziele konnten im Wesentlichen erreicht werden. Die besonderen Rechtsfolgen bei einer Ablehnung der Asylanträge als „offensichtlich unbegründet“ führen weiterhin zu erheblichen Entlastungen bei Bund, Ländern und Kommunen. Damit können die zur Verfügung stehenden Kapazitäten auf die tatsächlich schutzbedürftigen Asylsuchenden konzentriert werden.

Zur Festlegung sicherer Herkunftsstaaten in anderen EU-Mitgliedstaaten wird auf die Übersicht zu Punkt IV verwiesen.

### III. Lage in den einzelnen Staaten

#### A. Albanien

Albanien erfüllt weiterhin die Voraussetzungen zur Einstufung als sicherer Herkunftsstaat. Es gibt weder asylrelevante Verfolgung noch systematische Menschenrechtsverletzungen. Asyl-relevante staatliche oder nichtstaatliche Repressionen gegenüber bestimmten Personen oder Personengruppen wegen ihrer Nationalität, politischen Überzeugung, Rasse, Zugehörigkeit zu einer Religionsgruppe oder sozialen Gruppe finden nach Kenntnis der Bundesregierung nicht statt.

Die albanische Verfassung vom 21. Oktober 1998 enthält einen ausführlichen Katalog von Grundrechten, die auf den Garantien der Europäischen Konvention für Menschenrechte basieren. Die Europäische Menschenrechtskonvention sowie das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe wurden von Albanien ratifiziert, ebenso die Mehrzahl der VN-Übereinkommen zu den Menschenrechten. Die Todesstrafe ist seit 2007 abgeschafft.

Seit der Einstufung Albaniens als sicherer Herkunftsstaat sind beim Schutz der Menschenrechte weitere Fortschritte zu verzeichnen. Hierbei sind insbesondere die Justizreform, das Minderheitengesetz und der Aktionsplan LGBTIQ (Lesbian, Gay, Bisexual, Transsexual/Transgender, Intersexual and Queer) zu nennen.

Die Fortschritte, die Albanien in allen Bereichen erzielt hat, wurden durch die Verleihung des EU-Kandidatenstatus im Juni 2014 gewürdigt. In den Länderberichten 2018 und 2019 hat die Europäische Kommission die Aufnahme von Beitrittsgesprächen empfohlen, welche im März 2020 von den Staats- und Regierungschefs angenommen wurde. Inzwischen erfüllt Albanien alle vom Rat und Bundestag aufgestellten Voraussetzungen für eine erste Beitrittskonferenz. Der Fortgang des Verfahrens ist derzeit jedoch durch das Veto Bulgariens gegenüber Nordmazedonien blockiert. Eine Entkoppelung von Albanien und Nordmazedonien im Beitrittsverfahren lehnt die übergroße Mehrzahl der EU-Mitgliedstaaten ab. Die Umsetzung der Justizreform kommt trotz ihres sehr umfassenden Ansatzes insgesamt gut voran. Ihr Kern ist die Professionalisierung der Justiz inklusive Korruptionsbekämpfung unter anderem durch Überprüfung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Integrität (inkl. Überprüfung der Herkunft von Vermögen aus legalem Erwerb) aller Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (sogenanntes „vetting“). Zur Bekämpfung der immer noch weit verbreiteten Korruption (z. B. bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, der Privatisierung von Staatseigentum) und des organisierten Verbrechens (u. a. Drogenanbau und -handel, Geldwäsche, Menschenhandel) wurde 2016 die Spezialstruktur zur Bekämpfung der Korruption (SPAK) geschaffen. Ihr gehören das Nationale Ermittlungsbüro, die Sonderstaatsanwaltschaft und die Sondergerichtshöfe (zwei Instanzen) an. Der Kampf gegen Korruption und gegen organisierte Kriminalität bis in höchste Kreise in Staat und Gesellschaft muss mit internationaler Unterstützung fortgesetzt werden. Ein sogenanntes „Anti-Mafia-Gesetz“ verpflichtet Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber zur Erbringung von Nachweisen über die Herkunft ihres Vermögens und ermöglicht dessen Konfiszierung, sollte nicht dargelegt werden können, dass das Eigentum legal erworben wurde.

Im Dezember 2015 wurde ein „Dekriminalisierungsgesetz“ verabschiedet, das die systematische Überprüfung von Parlamentariern und Kandidaten auf eine kriminelle Vergangenheit hin vorsieht. Auf dessen Basis wurden Ermittlungen gegen mehrere Parlamentarier und Mandatsträger der lokalen und staatlichen Ebene eingeleitet. Auf dieser Grundlage wurden auch weitergehende Überprüfungen von 28 Kandidaten der Parlamentswahlen vom 25. April 2021 veranlasst. Bisher wurden vier Parlamentsabgeordnete und ein Bürgermeister ihrer Ämter enthoben; weitere fünf Abgeordnete legten ihre Ämter nieder.

Nepotismus ist aufgrund der teilweise clanbasierten Gesellschaftsstrukturen und der geringen Größe des Landes weit verbreitet. Staatliche Stellen weisen einen Bedarf an finanziellen und personellen Ressourcen auf. Administrative Kapazitäten sind gering ausgeprägt, verbessern sich aber allmählich. Die Haftbedingungen entsprechen in den meisten albanischen Gefängnissen mittlerweile westeuropäischen Standards.

Bei Menschenrechtsverletzungen können die Bürgerinnen und Bürger eine Ombudsperson anrufen. Diese kann zwar keine Entscheidungen treffen oder durchsetzen, aber sie untersucht regelmäßig Missstände und kann gerichtliche Verfahren einleiten. Daneben gibt es den Kommissar für den Zugang zu Informationen und Datenschutz sowie den seit Mai 2010 institutionell direkt unter dem Parlament angesiedelten Antidiskriminierungsbeauftragten.

Albanien bemüht sich, den Schutz von Minderheiten zu verbessern. Ein Minderheitengesetz wurde am 15. Oktober 2017 vom Parlament verabschiedet. Trotz einiger Fortschritte bleibt der Zugang für Roma zum Arbeitsmarkt, zu Schulen und zur Gesundheitsversorgung weiter eingeschränkt und bewegt sich nicht auf dem Niveau anderer Bevölkerungsgruppen, die Bedingungen haben sich nach Angaben von Nichtregierungsorganisationen allerdings

in den letzten Jahren deutlich verbessert. Mit dem Nationalen Aktionsplan (2016 bis 2020) zur Integration von Roma und sogenannten Balkan-Ägyptern hat es sich die albanische Regierung zum Ziel gesetzt, den Zugang von Angehörigen dieser Minderheiten zum Arbeitsmarkt zu fördern. Der Nationale Aktionsplan hat u. a. Quoten für Roma in Bachelor- und Master-Studiengängen sowie in Beschäftigungsförderungsprogrammen eingeführt und sieht finanzielle Zuschüsse zur Berufsbildung von Roma und Balkan-Ägyptern vor. Durch die COVID-19-Pandemie erfolgt die Umsetzung des Planes jedoch verzögert (u. a. durch den Umstand, dass Unterricht für Studierende großteils digital ablief und Roma und Balkan-Ägypter im Schnitt seltener über digitalen Anschluss verfügen als andere Bevölkerungsgruppen).

Die Verfassung garantiert freie Religionsausübung. Keine Religionsgemeinschaft wird durch staatliche Maßnahmen bevorzugt oder diskriminiert. Eine große Anzahl in- und ausländischer Religionsgemeinschaften ist ungehindert, auch missionarisch, in Albanien tätig. Es gibt keine religiös motivierten Konflikte. Die wichtigsten religiösen Gruppen (sunnitische Muslime und schiitische Muslime des Bektashi-Sufi-Ordens, katholische Christen, griechisch-orthodoxe Christen) leben in bemerkenswerter Harmonie und Toleranz miteinander.

Eine gesetzliche Diskriminierung eines Geschlechts durch den Staat besteht nicht. Die gesellschaftliche Rolle der Frau ist, unabhängig von der Religionszugehörigkeit, vielfach noch von traditionellen Vorstellungen geprägt. Dies hat u. a. zur Folge, dass Frauen in leitenden Positionen in Verwaltung und Wirtschaft unterrepräsentiert sind. Der neuen Regierung, die am 18. September 2021 vereidigt wurde, gehören aber acht Ministerinnen (von zwölf) und vier (von fünf) Staatsministerinnen an. Frauen werden weiterhin häufig Opfer von häuslicher Gewalt. Seit 2006 besteht ein Gesetz zum Schutz vor häuslicher Gewalt, in dem verfahrens- und strafrechtliche Konsequenzen definiert werden. Albanien ist Vertragsstaat des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sogenanntes Istanbul-Abkommen). Die Regierung hat eine nationale Strategie gegen häusliche Gewalt und für Gleichberechtigung ausgearbeitet. Als Folge von abnehmender Armut und von Aufklärungskampagnen ist das Problem des Frauenhandels, insbesondere zur sexuellen Ausbeutung, aus und durch Albanien rückläufig, aber weiterhin existent. Die Regierung versucht Menschenhandel weiter einzudämmen.

LGBTIQ-Personen sind keinen staatlichen oder nichtstaatlichen Diskriminierungen ausgesetzt, allerdings ist die Akzeptanz von LGBTIQ-Personen in der albanischen Gesellschaft weiterhin eher gering. Das albanische Strafrecht unterscheidet grundsätzlich nicht zwischen heterosexuellen und homosexuellen Handlungen. Eine Ausnahme stellt Paragraph 102/a dar, in welchem eine Vergewaltigung von Männern durch Männer geringer bestraft wird als eine Vergewaltigung von Frauen durch Männer. Der Aktionsplan zur besseren Integration von LGBTIQ-Personen (2016 bis 2020) wurde von Nichtregierungsorganisationen zwar gelobt, es gibt jedoch Defizite in der Umsetzung. Problematisch bleibt das Ansehen von LGBTIQ-Personen und insbesondere Homosexuellen in der Bevölkerung.

Die politische Opposition kann sich frei betätigen und macht davon Gebrauch, u. a. durch Demonstrationen, Parlamentsboykott und Blockadeaktionen. Es gibt eine große Vielzahl offiziell registrierter Parteien verschiedener Ausrichtung. Die OSZE-Wahlbeobachtungsmission zog ein insgesamt zufriedenstellendes Fazit der Parlamentswahlen vom 25. April 2021, obgleich es Berichte über Stimmenkauf durch Vertreter mehrerer Parteien, Missbrauch administrativer Ressourcen durch die Sozialistische Partei und ein Leak von Wählerdaten gab (Ermittlungen laufen).

Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie die Meinungs- und Pressefreiheit sind gewahrt. Die Medien sind zwar frei, aber wirtschaftlich oft von Eigentümern und Interessengruppen abhängig, die in vielen Fällen wiederum über persönliche Beziehungen mit politischen Parteien verbunden sind.

Die schwierige Transformation, die Albanien nach dem Ende der kommunistischen Herrschaft durchlief, hat zu einem Wiederaufleben der Blutrache im nordalbanischen Bergland geführt. Seit den 1990er Jahren ist eine Vermischung zwischen traditionellen Wertvorstellungen und kriminellen oder politischen Motiven festzustellen. Die sozialen Folgen dieses Phänomens sind für die Betroffenen beträchtlich; sie müssen sich isolieren. Familienangehörige können keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Kinder, insbesondere Söhne, haben häufig keine Möglichkeit zur Schulausbildung. Der Staat lehnt die Blutrache ab, bekämpft sie und kann Schutz vor ihr gewähren, aufgrund seiner begrenzten Kapazitäten und der langsamen und bisher korruptionsanfälligen Justiz jedoch nur mit eingeschränktem Erfolg. Es gibt einige Nichtregierungsorganisationen, die sich um die Schlichtung von Blutrachefehden bemühen. Darüber hinaus gibt es aber auch andere, die daraus ein Geschäft entwickelt haben, indem sie Blutrachebescheinigungen verkaufen, die dann eine Asylgewährung im Ausland ermöglichen sollen.

Albanien gehört zu den ärmsten Ländern Europas, aktuell leidet es zusätzlich an den Folgen des schweren Erdbebens von November 2019 und der COVID-19-Pandemie. Nach Angaben der Weltbank beträgt das Pro-Kopf BIP 5.215 US-Dollar (2020) und liegt damit etwa 40 Prozent unter dem EU-Durchschnitt; 37 Prozent der Bevölkerung leben von im Schnitt 5,55 US-Dollar am Tag. Der monatliche Durchschnittslohn liegt bei ca. 400 Euro brutto. Die Arbeitslosenquote liegt derzeit offiziell bei 11,7 Prozent, dürfte nach unserem Verständnis von Erwerbstätigkeit aber deutlich höher liegen, da die in der Landwirtschaft Tätigen (ca. 50 Prozent der Bevölkerung) oftmals nur Subsistenzlandwirtschaft betreiben. Der albanische Staat gewährt Bedürftigen Sozialhilfe und Invalidengeld durch Geldbeträge, die sich derzeit zwischen einem monatlichen Sozialhilfesatz von 3.600 Albanische Lek (ALL) (ca. 27 Euro) und – für Familienoberhäupter – 8.000 ALL (ca. 57 Euro) sowie gegebenenfalls einem Invalidengeld von 9.900 ALL (ca. 70 Euro) und einem gleichen Betrag für Betreuung bewegen, sowie Sozialdienstleistungen durch soziale Pflegedienste. Mit dem im Herbst 2020 vorgestellten neuen Sozialsystem sollen besonders von der COVID-19-Pandemie betroffene Personen- und Wirtschaftsgruppen Unterstützung erhalten, zudem wurde der monatliche Mindestlohn auf umgerechnet 245 Euro erhöht.

Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ist grundsätzlich gewährleistet. Grundnahrungsmittel, in erster Linie Brot, werden subventioniert. Eine Vielzahl von lokalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen engagiert sich im sozialen Bereich. Insbesondere im ländlichen Raum kommt der Großfamilie nach wie vor die Rolle zu, Familienmitglieder in Notlagen aufzufangen.

Die medizinische Versorgung in staatlichen Krankenhäusern und Polikliniken ist grundsätzlich kostenlos. Da Ärzte und Pflegepersonal jedoch nur geringe Gehälter erhalten (auch wenn diese Anfang 2021 um 40 Prozent angehoben wurden), sind Zuzahlungen häufige Praxis – insbesondere von Patienten, die nicht über Privilegien oder Beziehungen verfügen, auch aus der Erwägung heraus, auf diese Weise eine bessere medizinische Behandlung zu erhalten. Ausstattung und Hygiene der staatlichen Krankenhäuser und Polikliniken liegen weit unter westeuropäischen Standards. Private Einrichtungen sind gut ausgestattet, für viele Albaner aber kaum erschwinglich. Die Ärzte sind meist gut ausgebildet, beim Pflegepersonal gibt es zum Teil Defizite. In der Regel ist es erforderlich, dass sich die Familie um das Wohlergehen ihrer Angehörigen in Krankenhäusern (d. h. Essen, Medikamente etc.) kümmert.

Rückkehrende Personen unterliegen keiner Form der Diskriminierung und haben nicht mit staatlichen Repressionen zu rechnen, unabhängig davon, ob es sich um freiwillige Rückkehr oder um Rückführungen handelt. Staatliche Reintegrationshilfen sind vorhanden, werden aber oftmals aufgrund Unkenntnis, Misstrauens und ggf. auch schlechtem Service nicht in Anspruch genommen. Die Internationale Organisation für Migration (IOM), terre des hommes und das Deutsche Informationszentrum für Migration, Ausbildung und Karriere (DIMAK), das von Deutschland über die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH gefördert wird, bieten Reintegrationshilfen an. Als weitere Hilfe zur Reintegration von Rückkehrerinnen und Rückkehrern aus Deutschland hat das von der GIZ durchgeführte Projekt „URA Albania“ am 01.04.2021 seine operative Tätigkeit aufgenommen. Sowohl freiwillige rückkehrende Personen als auch abgeschobene Personen sollen im Rahmen einer Einzelfallbetreuung durch Sachmittel, aber auch durch soziale und psychologische Beratung unterstützt werden. Zielgruppe sind vor allem auch vulnerable Personen. Das Projekt wird von mehreren Bundesländern sowie vom BAMF gefördert.

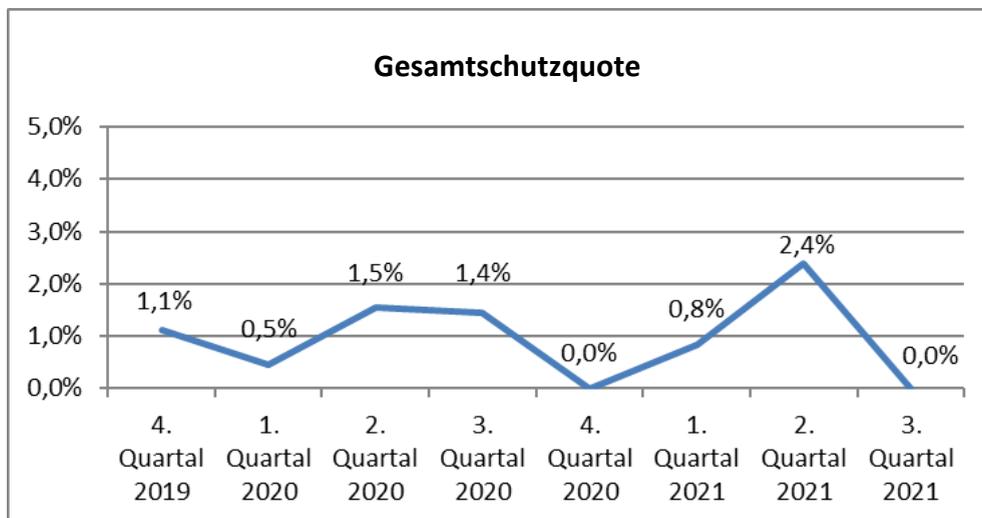
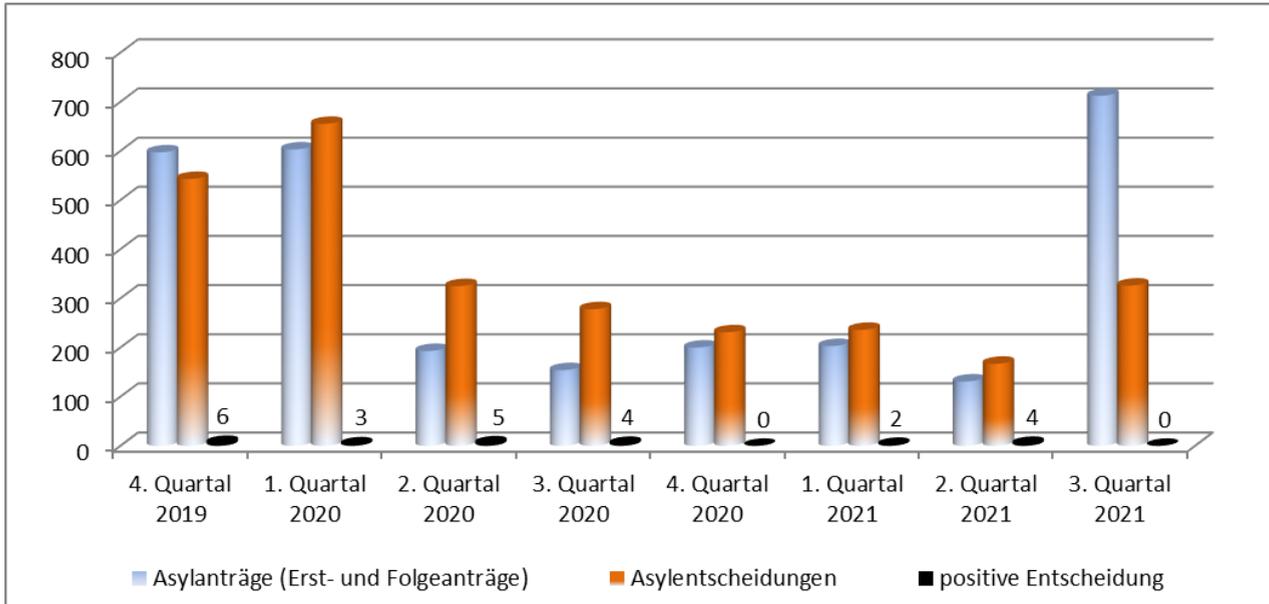
Die seit 1988 bestehende entwicklungspolitische Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Albanien dient auch der Bekämpfung von Fluchtursachen. Seitdem sind bilateral und mittels deutscher Beiträge an internationale Organisationen mehr als 1,1 Mrd. Euro nach Albanien geflossen (Energie, Wasser/Abwasser, Abfall, nachhaltige Wirtschaftsentwicklung). Derzeit laufende Einkommens- und beschäftigungswirksame Maßnahmen umfassen ein Volumen von 14 Mio. Euro. Das seit Oktober 2016 bestehende DIMAK ist in einem albanischen Arbeitsamt angesiedelt und berät zu Perspektiven in Albanien und legalen Migrationsmöglichkeiten nach Deutschland.

In Absprache mit den USA und dem UNHCR hat Albanien von 2014 bis 2016 2.741 iranische Volksmujaheddin aus den Lagern im Irak aufgenommen. Sie leben seit Sommer 2017 in einer eigenen Anlage unweit der Küste, die weitgehend mit Eigenmitteln ausgebaut wurde. Ein Teil der Mitglieder hat sich von dieser Gemeinschaft losgesagt und Albanien verlassen. Seit September 2021 nahm Albanien auf Bitte der USA afghanische Lokalbeschäftigte von US-amerikanischen Nichtregierungsorganisationen und deren Angehörige temporär auf. Bislang sind 1.418 Personen eingetroffen. Ihnen soll ein temporärer Schutzstatus nach albanischen Asylgesetz bis zu einem Jahr (Verlängerung möglich) gewährt werden. Sie sind in Hotelanlagen an der Küste untergebracht.

Die Gesamtschutzquote lag im Berichtszeitraum zwischen 0,0 Prozent und 2,4 Prozent. Hinsichtlich der hohen Asylzugangszahlen im 4. Quartal 2019, dem 1. Quartal 2020 sowie dem 3. Quartal 2021 wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Abbildungen

**Entwicklung der Zahl der Asylanträge und -entscheidungen sowie der Gesamtschutzquote bezüglich der Staatsangehörigen Albanien vom 4. Quartal 2019 bis zum 3. Quartal 2021**



## B. Bosnien und Herzegowina

Bosnien und Herzegowina erfüllt weiterhin die Voraussetzungen zur Einstufung als sicherer Herkunftsstaat.

Bosnien und Herzegowina hat sich zur EU-Perspektive bekannt und im Februar 2016 formal den EU-Beitritt beantragt. Die Mitgliedschaft in der EU ist gemeinsames Ziel aller politischen Akteure. Die Stellungnahme der EU-Kommission vom Mai 2019 identifiziert 14 Schwerpunktbereiche, in denen substanzielle Fortschritte vor Eröffnung von Beitrittsverhandlungen erzielt werden müssen, darunter Rechtsstaatlichkeit und Korruptionsbekämpfung. Zwei seitdem erschienene Länderberichte (Oktober 2020 und Oktober 2021) stellen jedoch nur sehr geringe Reformfortschritte hinsichtlich der Umsetzung der 14 Kernprioritäten fest.

Der Staat Bosnien und Herzegowina ist in zwei relativ autonome Teile („Entitäten“) untergliedert: die Föderation Bosnien und Herzegowina und die Republika Srpska. Trennung und Spaltung der Gesellschaft entlang ethnischer Linien dominieren weiterhin das Bild. Gesellschaftliche Diskriminierungen gegen gemischt-ethnische Familien können nicht ausgeschlossen werden.

Gemäß der Verfassung stehen die Grundrechte jedoch allen Personen unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit grundsätzlich in gleicher Weise zu. Die Verfassung legt allerdings auch einen ethnischen Proporz der drei konstituierenden Völker – Bosniaken, bosnische Serben und bosnische Kroaten – fest (z. B. Staatspräsidentenschaft als Dreierpräsidium), zudem ist das passive Wahlrecht von Bürgerinnen und Bürgern, die nicht einem der drei konstituierenden Völker angehören, beschränkt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat dies in mehreren Urteilen – insbesondere *Sejdić und Finci v. Bosnien und Herzegowina* vom 22. Dezember 2009, *Zornić v. Bosnien und Herzegowina* vom 15. Juli 2014, *Pilav v. Bosnien und Herzegowina* vom 9. Juni 2016, und *Šlaku v. Bosnien und Herzegowina* vom 26. Mai 2016 – beanstandet. Die noch nicht erfolgte Umsetzung des wichtigsten Urteils („*Sejdic-Finci*“) ist ein zentrales Thema des EU-Annäherungsprozesses.

Die persönliche Freiheit oder das Leben des Einzelnen sind durch staatliche oder nichtstaatliche Stellen nicht gefährdet. Es herrscht grundsätzlich Religions-, Vereins- und Versammlungsfreiheit. Eine Beschränkung der Betätigungsmöglichkeiten für die politische Opposition durch den Staat und seine Organe erfolgt nicht. Allerdings gibt es in jüngster Zeit Beeinträchtigungen durch die Regierung der Republika Srpska, die die Tätigkeit von Zivilgesellschaft und Opposition einschränken. Die Medienlandschaft ist auf den ersten Blick vielfältig, letztlich aber stark politisiert und fast durchgängig abhängig von politisch aktiven Geldgebern.

Es gibt keine Hinweise auf systematische Verfolgung oder Menschenrechtsverletzungen durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure. Dennoch bleibt die Verbesserung der menschenrechtlichen Lage in Bosnien und Herzegowina eine wichtige Voraussetzung für den EU-Beitritt des Landes. Die im Mai 2019 veröffentlichte Stellungnahme der EU-Kommission zum EU-Beitrittsantrag mit ihren 14 Prioritäten benennt u. a. den Schutz von Bürgerrechten, das Recht auf Leben und das Verbot von Folter, Garantien für Meinungs- und Medienfreiheit und den Schutz von Journalistinnen und Journalisten sowie besseren Schutz und Inklusion von vulnerablen Gruppen als notwendige Voraussetzung für die Erfüllung der EU-Mitgliedschaftskriterien. Die Umsetzung der 14 Prioritäten erfolgt allerdings nur langsam; in ihrem Länderbericht vom 19. Oktober 2021 hat die EU-KOM dem Land mangelnde Fortschritte bescheinigt.

Die Europäische Menschenrechtskonvention wurde von Bosnien und Herzegowina am 12. Juli 2002 ratifiziert. Laut Verfassung (Artikel 2) gilt sie mit ihren Zusatzprotokollen direkt und unmittelbar. Sie hat Vorrang vor allen anderen Gesetzen. Bosnien und Herzegowina ist Signatarstaat des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Die Todesstrafe ist abgeschafft. Beide Entitäten haben die Todesstrafe aus ihren Strafgesetzbüchern gestrichen. Artikel 11 der Verfassung der Entität Republika Srpska, welcher noch redaktionell die Todesstrafe für Kapitalverbrechen vorsah, wurde nach einer Entscheidung des bosnischen Verfassungsgerichts bei dem in der 116. Plenarsitzung des Verfassungsgerichtshofs verhandelten Fall U-7/19 vom 04. November 2019 entfernt.

Korruption ist sowohl auf höchster politischer als auch gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und privater Ebene weit verbreitet. Unter 180 Ländern des „Corruption Perception Index“ von Transparency International nimmt Bosnien und Herzegowina den 111. Platz ein (2019: Rang 104).

Es gibt ein Minderheitenschutzgesetz, nach dem das Europäische Rahmenübereinkommen zum Schutz der nationalen Minderheiten unmittelbar angewandt wird und das integraler Bestandteil des nationalen Rechtssystems ist. Anhaltspunkte für eine Praxis systematischer Verfolgung bestimmter Personengruppen sind nicht gegeben.

Angehörige der Roma-Minderheit (zu der vor Ort im weiteren Sinne auch die Angehörigen anderer ethnischer Minoritäten gezählt werden) sind in vielen Belangen nach wie vor gesellschaftlich benachteiligt und leben häufig in einer schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Lage. Ihr Zugang zu staatlichen Leistungen – etwa im Bildungs- und Gesundheitsbereich – ist teilweise eingeschränkt, da viele Roma über keinen registrierten Wohnsitz verfügen, der Voraussetzung für den Krankenversicherungsschutz ist. Eine staatliche oder nichtstaatliche Verfolgung findet grundsätzlich nicht statt.

Ein Antidiskriminierungsgesetz ist in Kraft. Bosnien und Herzegowina verfügt seit 2008 über eine umfassende Aufenthalts- und Asylgesetzgebung, deren Umsetzung in der Praxis jedoch häufig durch administrative Hürden beeinträchtigt ist. Des Weiteren gibt es die Institution des Ombudsmannes für Menschenrechtsverletzungen. Formal sind die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention sowie der Schutz vor Verfolgung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften gegeben. Im Falle der Rechtsverletzung steht der Rechtsweg offen. Der Grundsatz „Keine Strafe ohne Gesetz“ wird grundsätzlich beachtet. Besonders in wenig entwickelten ländlichen Gebieten kann es zu gesellschaftlicher Diskriminierung gemischt-ethnischer Ehepaare und Familien kommen. Nach Angaben des bosnisch-herzegowinischen Ministeriums für Menschenrechte und Flüchtlinge und des European Roma Rights Center kommt es gelegentlich zu verbalen und körperlichen Übergriffen gegen Roma durch Privatpersonen; Statistiken hierzu liegen nicht vor.

Homosexualität ist in Bosnien und Herzegowina nicht strafbar, gleichwohl stehen große Teile der Gesellschaft diesem Thema ablehnend gegenüber. Es hat vereinzelt auch Angriffe auf Angehörige der LGBTIQ-Gemeinde gegeben. Im September 2019 fand die erste Pride Parade Bosnien und Herzegowinas in Sarajewo statt (auch 2021).

Bosnien und Herzegowina ist Herkunfts-, Ziel- und Transitland für Männer, Frauen und Kinder, die oftmals Opfer von Menschenhandel, sexueller Ausbeutung und Zwangsarbeit wurden. Häufig sind die Opfer Ausländerinnen und Ausländer, sie kommen aus Nachbarländern wie Serbien, Montenegro und Nordmazedonien oder aus anderen Herkunftsländern wie Afghanistan und Sri Lanka. Die Behörden sind bei der Bekämpfung des Menschenhandels teils überfordert; es sind allerdings signifikante Bemühungen auf diesem Gebiet auch in Zusammenarbeit mit internationalen Institutionen erkennbar. Im Januar 2020 wurde für den Zeitraum 2020 bis 2023 ein Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels angenommen. Die Behörden arbeiten auf diesem Gebiet eng mit Nichtregierungsorganisationen zusammen.

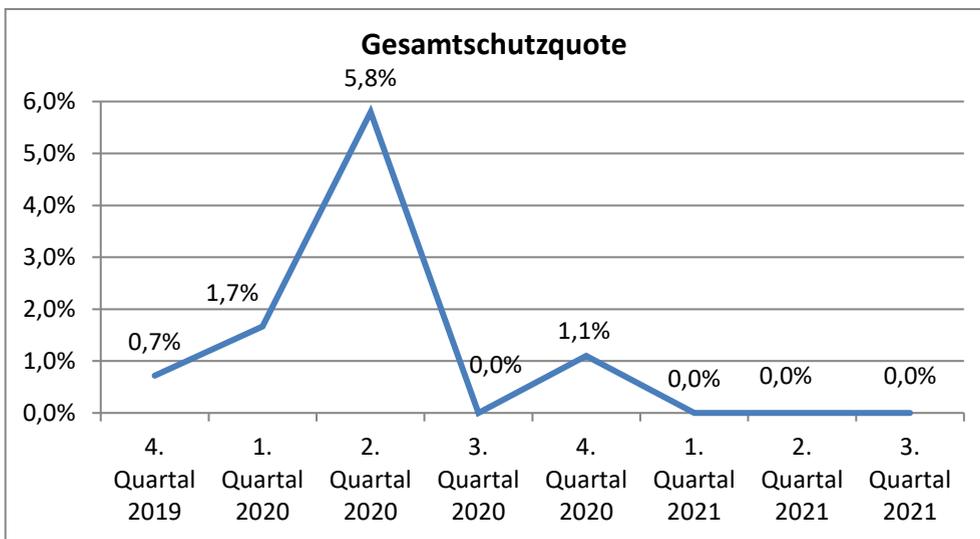
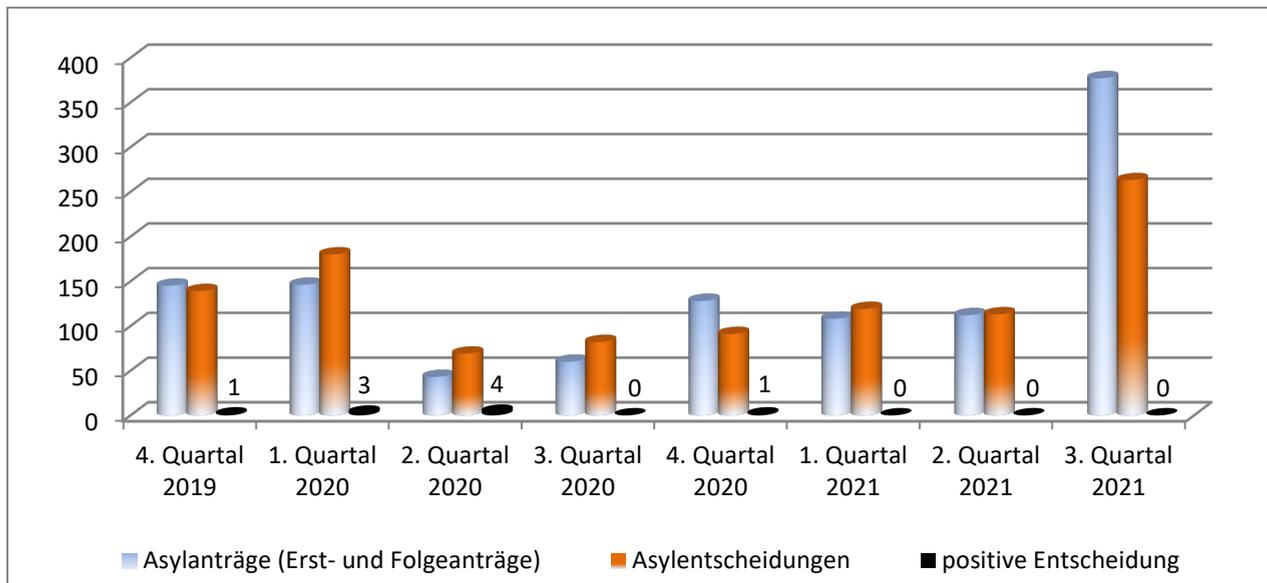
Aufgrund der derzeitigen innenpolitischen Krise muss die sicherheitspolitische Lage in Bosnien und Herzegowina aktuell aufmerksam beobachtet werden. Die Methoden der Sicherheitskräfte entsprechen, was Verhältnismäßigkeit und Willkürfreiheit betrifft, nicht immer europäischen Standards, besonders gegenüber Minderheiten. Dies gilt v.a. für die Entität der Republika Srpska, in der die Regierung in zunehmendem Maße Aktivitäten der Zivilgesellschaft, Nichtregierungsorganisationen und Opposition beschränkt. Unabhängige und nationale Beobachter erhalten weiterreichenden Zugang zu Haftanstalten, um sich ein Bild über die Haftbedingung zu machen. Diese müssen dringend verbessert werden.

Rückkehrende Personen unterliegen keiner Form der Diskriminierung und haben nicht mit staatlichen Repressionen zu rechnen, unabhängig davon, ob es sich um freiwillige Rückkehr oder Rückführung handelt.

Die Zahl der getroffenen Asylentscheidungen war tendenziell rückläufig, mit der Folge, dass der Gesamtschutzquote geringere Aussagekraft zukommt und bereits wenige positiv entschiedene Fälle, wie beispielsweise im 2. Quartal 2020, die Schutzquote prägen. Hinsichtlich der hohen Asylyzugangszahlen im 3. Quartal 2021 wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Abbildungen

**Entwicklung der Zahl der Asylanträge und -entscheidungen sowie der Gesamtschutzquote bezüglich der Staatsangehörigen aus Bosnien und Herzegowina vom 4. Quartal 2019 bis zum 3. Quartal 2021**



### C. Ghana

Die Voraussetzungen für die Einstufung Ghanas als sicherer Herkunftsstaat liegen weiterhin vor. Es kann derzeit als gewährleistet betrachtet werden, dass in Ghana grundsätzlich weder asylrelevante Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen Konfliktes drohen.

Ghana ist eine im regionalen Vergleich stabile Demokratie liberaler Prägung mit in der Verfassung von 1993 fest verankerten rechtsstaatlichen Grundsätzen. Bereits seit 1992 blickt Ghana auf eine Reihe fairer Wahlen und friedlicher Machtwechsel zurück. Dies wurde mit den Präsidentschafts- und Parlamentswahlen am 7. Dezember 2020 erneut unter Beweis gestellt.

Die Wahlen waren nach Einschätzung der Beobachtermissionen von EU, AU, ECOWAS und UNOWAS frei, transparent, überwiegend fair und weitgehend friedlich. Der amtierende Präsident Akufo-Addo (New Patriotic Party, NPP) gewann die Präsidentschaftswahlen mit 51,3 Prozent im ersten Wahlgang. Sein Rivale Mahama (National Democratic Congress, NDC) erreichte 47,4 Prozent. Ghanas Verfassung ist von einer starken Exekutivmacht des Präsidenten geprägt, verbunden mit Ernennungsmacht bis in die kommunale Ebene.

Internationale und nationale Menschenrechtsorganisationen können sich in Ghana mehrheitlich frei bewegen und arbeiten; vereinzelte Einschränkungen gibt es derzeit für Menschenrechtsorganisationen im LGBTIQ-Bereich. Ghanas Menschenrechtsbilanz ist im regionalen Vergleich gut. Hauptkritikpunkte bleiben fehlender Fortschritt bei der Abschaffung der seit 1993 aufgrund eines Moratoriums nicht mehr vollstreckten Todesstrafe sowie signifikante Defizite im Bereich der Rechte von LGBTIQ-Personen.

Unmittelbare und gezielte staatliche und nichtstaatliche Repressionen gegenüber bestimmten Personen oder Personengruppen wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sind in Ghana die Ausnahme; zuletzt gab es einige Klagen über Versuche regierungskritische Journalistinnen und Journalisten einzuschüchtern.

Die Gleichberechtigung der Frau ist verfassungsmäßig garantiert, Frauen in Führungspositionen in Politik oder Wirtschaft sind indes sehr selten. Im ghanaischen Parlament liegt der Anteil weiblicher Abgeordneter bei lediglich 14,5 Prozent (40 Abgeordnete), in der Regierung bei 30 Prozent.

Gleichgeschlechtliche Beziehungen werden nach wie vor von weiten Teilen der Gesellschaft strikt abgelehnt, namentlich von Vertretern christlicher und muslimischer Religionsgemeinschaften. Im Zusammenhang mit der Eröffnung eines Zentrums der LGBTIQ-Community im Januar 2021 in Accra wurden lokale und internationale Akteure eingeschüchert, u. a. durch homophobe Hetze in den sozialen Medien. Im Juni 2021 wurden während eines Seminars zum Schutz der Menschenrechte sexueller Minderheiten in Ho (Volta-Region) 21 LGBTIQ-Aktivist\*innen festgenommen. Ein Kautionsantrag für die Freilassung der inhaftierten Personen wurde nach drei Wochen Haft bewilligt. Seit Juli 2021 ist ein Gesetzesentwurf im ghanaischen Parlament anhängig, der vorsieht, homosexuellen Geschlechtsverkehr und jegliche Form der Unterstützung von LGBTIQ-Personen unter Gefängnisstrafen von bis zu zehn Jahren zu stellen. Derzeit ist noch nicht absehbar, ob der Entwurf Gesetzeskraft erlangen wird.

Kinderarbeit besteht trotz klarer gesetzlicher Verbote im informellen Sektor fort, z. B. im Bereich Fischerei am Volta-See und in familiären Kleinbetrieben im Kakaosektor. Fortschritte sind im Kampf gegen grenzüberschreitenden Menschenhandel zu verzeichnen.

Die Haftbedingungen in ghanaischen Gefängnissen sind oft wegen Überfüllung schlecht, besonders für zum Tode verurteilte Personen. Gelegentlich gibt es von Nichtregierungsorganisationen Berichte über Misshandlungen oder Folter in Polizeihaft. Auch die hygienischen Verhältnisse sowie Mangel an medizinischer Versorgung in ghanaischen Haftanstalten ist ein grundlegendes Problem.

Auch bei wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechten besteht Verbesserungsbedarf. Trotz weiterhin guter Wirtschaftswachstumsraten (2021 wird ein Wachstum von 4,7 Prozent erwartet; für 2022 sogar 6,2 Prozent) wächst die soziale Ungleichheit. Besonders die Entwicklungschancen der nördlichen Regionen sind weit vom Wirtschaftswachstum im Süden entfernt.

Die Versammlungs- und die Vereinigungsfreiheit sind verfassungsmäßig garantiert und können ausgeübt werden. Es kommt teilweise zu pandemiebedingten Einschränkungen. Die Freiheit der Meinungsäußerung ist gegeben; Kritik an gesellschaftlichen Zuständen, politischen Entscheidungen und in religiösen Angelegenheiten kann jederzeit öffentlich vorgebracht werden.

Die Pressefreiheit ist in Ghana grundsätzlich gewährleistet (Platz 30 des Reporters Without Borders (RSF)-Index) wobei Übergriffe gegen Journalistinnen und Journalisten (u. a. von Polizisten) gelegentlich vorkommen. Problematisch sind die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich. Den Medienmarkt dominieren und kontrollieren einige wenige familiengeführte Medienunternehmen. Viele Medien sind personen- oder parteinah und wirtschaftlich von Unterstützern abhängig, was zu entsprechend ausgerichteter Berichterstattung beiträgt.

Die Regierung hat sich explizit zum Kampf gegen Korruption bekannt. Das Strafmaß für Korruption wurde erheblich angehoben, Korruptionsfälle werden öffentlich thematisiert. Anfang 2018 wurde das Amt des „Special Prosecutor“ neu geschaffen. Aufgabe dieser unabhängigen Institution ist die strafrechtliche Verfolgung von Korruptionsfällen im öffentlichen oder privaten Sektor. Trotz dieser Bemühungen bleibt die Regierung im Ergebnis hinter den Erwartungen im Kampf gegen Korruption zurück. So trat der Special Prosecutor im November 2020 zurück. Er beklagte eine unzureichende Ressourcenausstattung (Personal, Räume, Budget) und warf Staatspräsident Akufo Addo und seiner Regierung Einmischung in seine Ermittlungen vor.

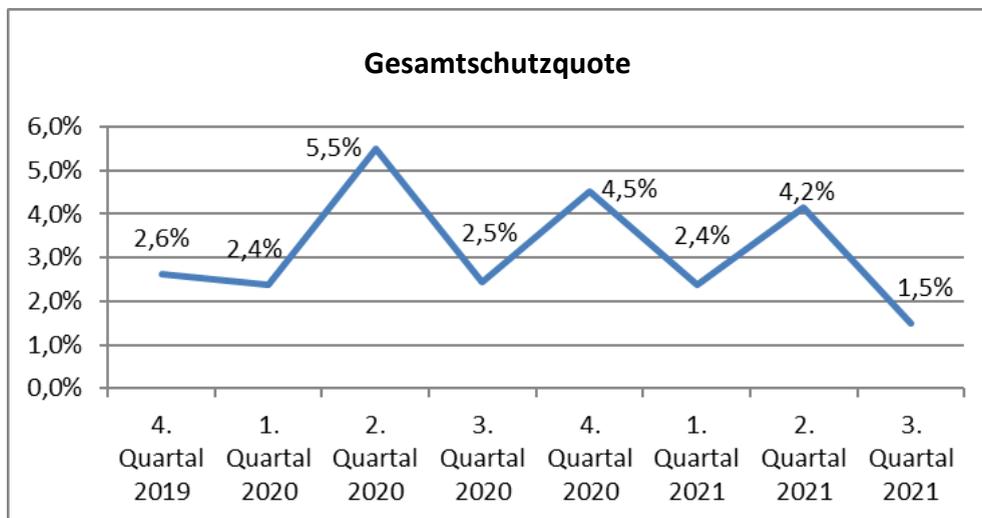
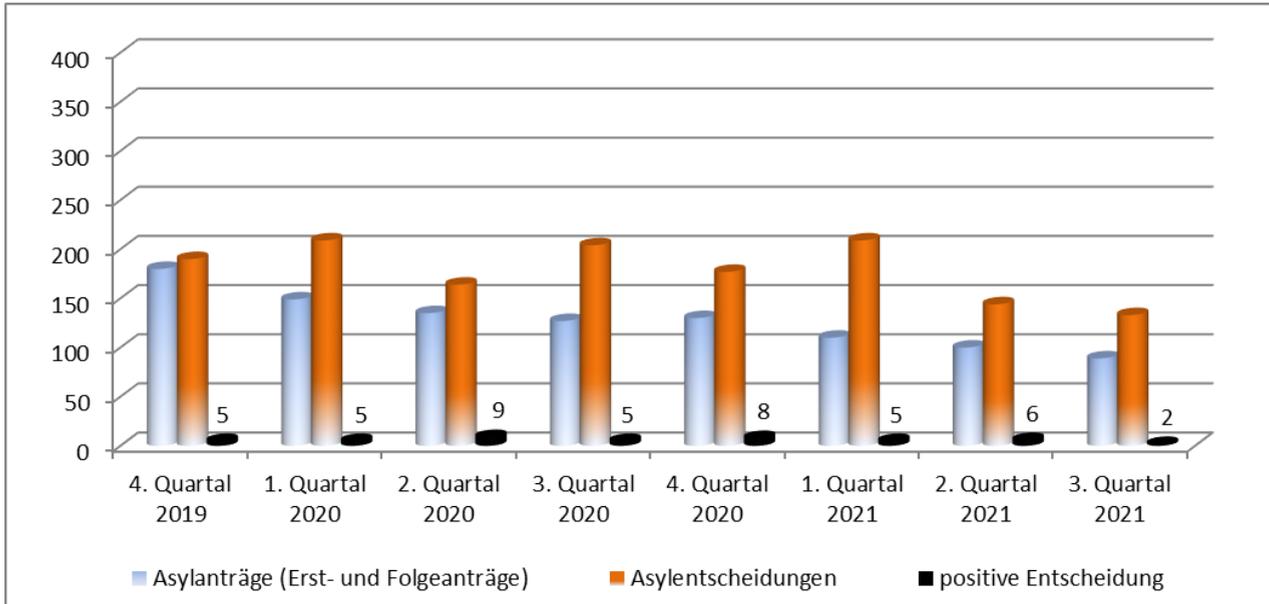
Der Migrationsdruck stellt wie in anderen afrikanischen Ländern ein innen- und außenpolitisches Problem dar und belastet die sozioökonomische Entwicklung. Nach Schätzungen der Weltbank leben ca. 1,7 Millionen ghanaische Staatsangehörige im Ausland, davon mehr als die Hälfte in ECOWAS-Ländern (Stand 2019). Hierzu zählen viele ghanaische Akademiker und Fachkräfte im Gesundheitsbereich (Ärzte, Pfleger). Zugleich sind im Ausland arbeitende ghanaische Staatsangehörige einer der größten Devisenbringer. Ihre Rücküberweisungen in Höhe von 3,5 Mrd. USD (Schätzung der Weltbank für 2019) sind für Ghana unverzichtbar. In Deutschland stellen ghanaische Staatsangehörige die zweitgrößte Bevölkerungsgruppe mit westafrikanischem Hintergrund dar (Stand September 2021: 41.427), davon sind 4.267 ausreisepflichtig.

Die Stellung eines Asylantrags im Ausland führt bei der Rückkehr nicht zu staatlichen Repressionen, ebenso wenig wie eine Rückführung aus Deutschland wegen illegalen Aufenthalts. Mit dem BMZ-finanzierten Beratungszentrum für Jobs, Migration und Reintegration in Accra bietet Deutschland seit 2017 eine Erstanlaufstelle für rückkehrende Personen an, die zudem Aufklärung zu den Gefahren irregulärer Migration leistet und zu Jobperspektiven in Ghana sowie Möglichkeiten legaler Migration berät.

Im Berichtszeitraum waren die Zahlen der Asylanträge und der begründeten, positiv entschiedenen Asylanträge von Staatsangehörigen aus Ghana weiter rückläufig. Die Gesamtschutzquote variierte zwischen 1,5 Prozent und 5,5 Prozent. Dies ist auch der COVID-Situation geschuldet und daher nur bedingt aussagekräftig.

Abbildungen

**Entwicklung der Zahl der Asylanträge und -entscheidungen sowie der Gesamtschutzquote bezüglich der Staatsangehörigen aus Ghana vom 4. Quartal 2019 bis zum 3. Quartal 2021**



## D. Kosovo

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung sowie unter Berücksichtigung der Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort vertretener Nichtregierungsorganisationen sowie internationaler Organisationen, wie z. B. UNHCR oder IKRK, entspricht die Bestimmung Kosovos zum sicheren Herkunftsstaat weiterhin den erforderlichen Kriterien.

Die Republik Kosovo hat sich als parlamentarische Demokratie weitgehend gefestigt. Eine Vielzahl von Parteien steht im freien demokratischen Wettbewerb. Dies hat sich zuletzt bei den Parlamentswahlen im Februar 2021 bestätigt. Alle relevanten Minderheiten in Kosovo sind durch eigene politische Parteien bzw. Vereinigungen im öffentlichen Leben präsent, mit für sie reservierten Sitzen im Parlament und zum Teil auch in Regierungsämtern. Die politische Opposition wird in ihrer Betätigung staatlicherseits nicht behindert.

In der kosovarischen Verfassung sind rechtsstaatliche Grundsätze, die Bindung der Exekutive an Gesetze sowie die Unabhängigkeit der Justiz verankert, ebenso die unveräußerlichen Menschenrechte. So sind z. B. die Religionsfreiheit, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie die Meinungs- und Pressefreiheit durch die kosovarische Verfassung garantiert. Das Verbot der Folter sowie der unmenschlichen Behandlung und der Anwendung der Todesstrafe ist ebenfalls in der Verfassung verankert.

Die Sicherheitslage ist insgesamt stabil, das gilt zunehmend auch für die mehrheitlich serbisch besiedelten Gebiete v. a. im Norden des Landes. Der NATO-Einsatz KFOR leistet einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung Kosovos und der gesamten Region, ein Eingreifen der Polizeireserve der EU-Rechtsstaatmission EULEX oder militärischer KFOR-Kräfte war im Berichtszeitraum erneut nicht erforderlich, ausgenommen ein lediglich beobachtender Einsatz an den zwei nordwestlichen Grenzübergängen zu Serbien im September/Oktober 2021.

Nicht-kosovarisch-albanischen Minderheiten, wie Roma/Ashkali/Ägypter (RAE), Serben, Bosniaken, Türken und Goranen, werden in der Verfassung weitreichende Rechte und politische Partizipationsmöglichkeiten eingeräumt (u. a. garantierte Regierungsämter und Parlamentssitze sowie konstitutive Beteiligung an wichtigen Gesetzgebungsvorhaben). Es gibt keine Hinweise auf staatliche Repressionen aufgrund der Volksgruppenzugehörigkeit. Die Verfassung erlaubt weitreichende Autonomie auf lokaler Ebene und sieht die Ausübung der eigenen Sprache, Religion und Kultur sowie den Zugang zu Bildungseinrichtungen in Minderheitensprachen und die Nutzung eigener Medien vor. Die Regierung Kosovos tritt für Toleranz und Respekt gegenüber den RAE ein. Im April 2017 verabschiedete die Regierung eine Strategie und einen Aktionsplan unter dem Titel „Strategy and Action Plan for the Inclusion of Roma and Ashkali communities in Kosovo Society 2017-2021“. Hierbei wirkten Vertreter der RAE, der Nichtregierungsorganisationen, Parlamentsabgeordnete und Vertreter aller kosovarischen Kommunen mit. Repressionen Dritter gegenüber ethnischen Minderheiten haben seit 2004 stetig abgenommen. Die Lebensbedingungen der ethnischen Roma, Ashkali und sogenannte Ägypter/Egyptians sind geprägt von den wirtschaftlichen Problemen aller in vergleichbarer Situation lebenden Einwohner in Kosovo. Erschwerend kommen teilweise noch eine fehlende Registrierung sowie fehlende Dokumente für die Gewährung von Sozialleistungen hinzu.

Die in den internationalen Menschenrechtsstatuten und in der Verfassung verbürgten Rechte werden in der Praxis weitgehend geschützt.

Die Gewaltenteilung ist gewährleistet. Systematische Menschenrechtsverletzungen durch Staatsorgane finden nicht statt. Staatliche oder nichtstaatliche Repressionen gegenüber bestimmten Personen oder Personengruppen wegen ihrer Nationalität, politischen Überzeugung, Rasse oder Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft oder sozialen Gruppe findet nach Kenntnis der Bundesregierung ebenfalls nicht statt. Die persönliche Freiheit des Einzelnen wird durch staatliche Stellen nicht willkürlich eingeschränkt, das Leben des Einzelnen ist durch staatliche Stellen nicht gefährdet.

Bürgerliche Freiheiten werden gewährt. Einschränkungen der Religionsfreiheit sind nicht bekannt. Es erscheint gewährleistet, dass in Kosovo keine unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es sind keine Fälle von Folter durch die Polizei oder andere staatliche Stellen bekannt geworden, ebenso wenige Fälle des Verschwindenlassens.

In Kosovo wenden staatliche Stellen nach Kenntnis der Bundesregierung keine physische oder psychische Gewalt gegenüber Personen wegen ihrer sexuellen Identität an. Der gesetzliche Schutz von LGBTIQ-Personen ist über die Jahre verbessert worden. Die Regierung führt „awareness-raising Trainings“ unter anderem für Beamtinnen und Beamte, Polizistinnen und Polizisten sowie Lehrerinnen und Lehrer durch.

Am 10. September 2012 hatte die Internationale Lenkungsgruppe die Überwachung der Unabhängigkeit der Republik Kosovo beendet. Damit honorierte die internationale Gemeinschaft, dass Kosovo den Ahtisaari-Plan inzwischen ganz überwiegend in kosovarische Recht umgesetzt und sich verpflichtet hatte, die Prinzipien des Ahtisaari-Plans auch über das Ende der überwachten Unabhängigkeit hinaus zu respektieren und weiter zu implementieren, darunter weitreichende Regelungen zum Schutz und Partizipation der Minderheiten am politischen Prozess.

Der Justizbereich ist durch die große Anzahl unbearbeiteter Verfahren, politische Einflussnahme und mangelnde Effizienz noch erheblich geschwächt. Die Polizei hat sich demgegenüber als gute Stütze der demokratischen Strukturen etabliert. Zur Stärkung der rechtsstaatlichen Strukturen, der Festigung demokratischer Institutionen, guter Regierungsführung sowie Minderheiten- und Menschenrechtsschutz wird Kosovo weiterhin von der EU-Rechtsstaatsmission EULEX, aber auch der OSZE begleitet. EULEX unterstützt Kosovo bereits seit 2008 bei der Entwicklung und Stärkung von Justiz, Zoll und Polizei. Der justizielle exekutive Teil ihres Mandats wurde im Juni 2018 mit Ausnahme der so genannten Kosovo Specialist Chambers (siehe unten) beendet; die Mission konzentriert sich seither auf die Beobachtung von Gerichtsverfahren, die Beratung des Justizvollzugsdienstes und die Unterstützung für die Umsetzung der Dialogvereinbarungen zur Normalisierung der Beziehungen zwischen Serbien und Kosovo. Im Juni 2021 hat die EU das EULEX-Mandat im Einvernehmen mit Kosovo um ein Jahr verlängert, mit einer Verlängerungsoption um ein weiteres Jahr. Zur justiziellen Aufarbeitung von Kriegsverbrechen im Zusammenhang mit dem Kosovo-Konflikt soll das international besetzte Sondergericht in Den Haag beitragen, dessen Einrichtung das kosovarische Parlament am 3. August 2015 per Verfassungsänderung beschlossen hat und für die eine eigene internationale Staatsanwaltschaft in Den Haag umfangreiche Ermittlungen durchführt. Erste Anklagen wurden 2020 gegenüber sieben Personen erhoben; alle Angeklagten befinden sich in Untersuchungshaft in Den Haag.

Die kosovarische Medienlandschaft ist vielfältig. Das Recht auf Presse- und Meinungsfreiheit kann generell ohne staatliche Einschränkungen wahrgenommen werden. Vereinzelt kommt es zu Versuchen von Einschüchterung und Einflussnahme durch Politik, Wirtschaft und organisierte Kriminalität.

Die Verfassung sieht die Möglichkeit vor, sich im Fall einer Grundrechtsverletzung nach Ausschöpfung des Rechtswegs an das Verfassungsgericht zu wenden.

Nach Angaben des kosovarischen Außenministeriums haben 118 Staaten (darunter 23 EU-Staaten sowie die Nachbarstaaten Montenegro, Nordmazedonien und Albanien) die Republik Kosovo anerkannt (Stand 1. Oktober 2021).

Kosovo strebt die allen Staaten des Westlichen Balkans in Aussicht gestellte Mitgliedschaft in der Europäischen Union an. Das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit der EU ist seit 1. April 2016 in Kraft. Im EU-Annäherungsprozess Kosovos spielen Fragen der Rechtsstaatlichkeit eine herausgehobene Rolle. Kosovo strebt außerdem nach engeren Beziehungen zur NATO. Die NATO unterstützt den Aufbau selbsttragender Sicherheitsstrukturen in Kosovo.

Im Anschluss an die Neuwahlen von Mitte Februar 2021 wird die Regierung seit März 2021 von einer neuen Koalition aus VV (Vetevendosje – Selbstbestimmung) unter Premierminister Albin Kurti, der Wahlinitiative der bisherigen Parlamentspräsidentin und aktuellen Staatspräsidentin Vjosa Osmani sowie Parteien der ethnischen Minderheiten getragen.

Im EU-vermittelten Normalisierungsprozess mit Serbien ist es gelungen, staatliche kosovarische Institutionen (z. B. Polizei und Zoll) auch in den mehrheitlich kosovo-serbisch besiedelten, zuvor de facto von Belgrad verwalteten Norden des Landes hinein auszudehnen. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften im Norden sind 2018 offiziell in das kosovarische Justizsystem integriert worden; in der Praxis gestaltet sich die Zusammenarbeit über die ethnischen Grenzen hinweg aus sprachlichen Gründen noch schwierig. Hier wird die EU engagiert bleiben, um im Institutionenaufbau bereits Erreichtes zu festigen und auszubauen.

Kosovo und Serbien haben in Brüssel über mehrere Jahre hinweg unter Vermittlung des Hohen Vertreters der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik einen Dialog zur Normalisierung ihrer Beziehungen geführt, doch war dieser von November 2018 bis Mitte 2020 durch Serbien unterbrochen worden. Im Juni 2020 erfolgte die Wiederaufnahme mit dem neuen EU-Sonderbeauftragten Lajcak als Vermittler.

Die in der Verfassung vorgesehene Ombudsperson geht Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen durch die kosovarischen Behörden nach; ihre Einflussmöglichkeiten werden aber allgemein als begrenzt eingeschätzt.

Kosovo hat ein an europäischen Standards orientiertes Asylverfahren. Fälle von Zurückweisungen sind nicht bekannt.

Auch wenn die wirtschaftliche und soziale Lage von Teilen der Bevölkerung wie insbesondere großen Teilen der Roma-Minderheit weiterhin schwierig ist, findet eine asylrelevante Verfolgung nicht statt. Die Situation der Roma (ca. 1,5 Prozent der Gesamtbevölkerung) ist geprägt von der wirtschaftlichen Not aller in vergleichbarer Situation lebenden Einwohnerinnen und Einwohner von Kosovo, eine ethnische Diskriminierung von staatlicher Seite ist nicht feststellbar.

Auch eine vom Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (European Asylum Support Office, EASO), das voraussichtlich ab 2022 in der Asylagentur der Europäischen Union aufgehen wird (European Union Agency for Asylum, EUAA), im Mai 2015 veröffentlichte Untersuchung zum EU-weiten Anstieg der Asylanträge aus den Westbalkanstaaten sah die Ursache für den Anstieg auch der Anträge von Angehörigen der Roma-Minderheit insbesondere in den wirtschaftlichen und sozialen Problemen, nicht jedoch in einer asylrelevanten Verfolgung.

Rückkehrende Personen unterliegen keiner Form der Diskriminierung und haben nicht mit staatlichen Repressionen zu rechnen, unabhängig davon, ob es sich um freiwillige Rückkehr oder Rückführung handelt.

In dem Projekt URA (albanisch: Brücke) werden seit 2008 freiwillige Rückkehrer und Rück-geführte bei der Reintegration mit Sach- und Beratungsleistungen in Kosovo unterstützt. Diese Unterstützung basiert auf 3 Säulen: der psychologischen Unterstützung, psychosozialer Beratung und Arbeitsvermittlung. Das Bund-Länder Projekt wird seit 2016 durch die GIZ durchgeführt. Das DIMAK bietet seit Mai 2015 in Pristina Beratungen zu Arbeits-, Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten in Deutschland und in Kosovo an.

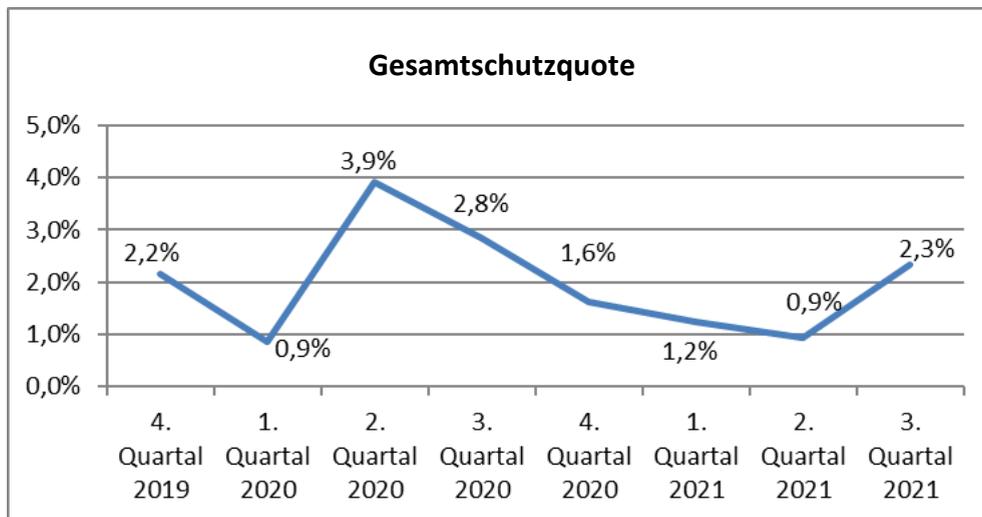
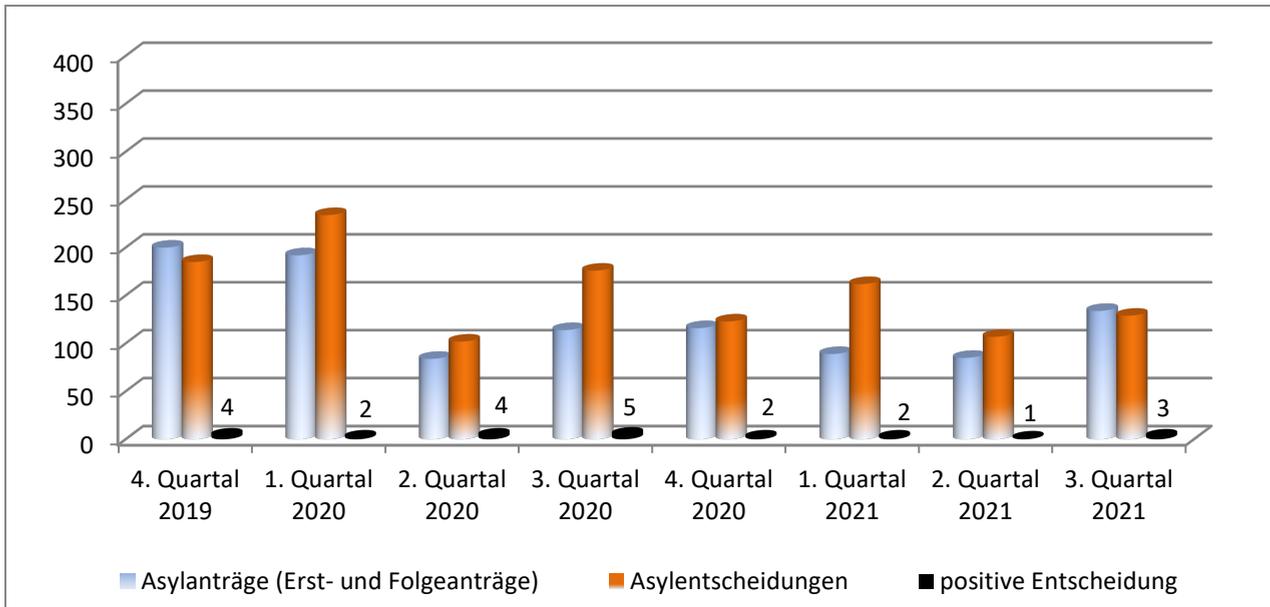
Kosovo gewährt unabhängigen internationalen Organisationen zum Zwecke der Überwachung der Menschenrechtslage Zutritt zu seinem Hoheitsgebiet sowie den entsprechenden Institutionen und Einrichtungen. Aus der zitierten vergleichenden Untersuchung des EASO geht hervor, dass die überwiegende Zahl der EU-Mitgliedstaaten und die Schweiz die Lage in Kosovo ähnlich einschätzen, was sich in dem sehr hohen prozentualen Anteil der negativen Entscheidungen über gestellte Asylanträge niederschlägt. Es herrscht Konsens darüber, dass Diskriminierung und soziale Ausgrenzung zwar eine erhebliche Härte darstellen können, jedoch sehr selten mit Verfolgung im asylrelevanten Sinne gleichzusetzen sind. Die Stabilität des Landes ist gewährleistet. Eine wesentliche Änderung der politischen Stabilität oder der menschenrechtlichen Lage im Land ist in absehbarer Zukunft nicht zu erwarten.

Eine regelmäßige intensive Überprüfung der Lage in Kosovo, insbesondere im Rechtsstaatlichkeitsbereich, ist durch die entsprechenden Überprüfungen im EU-Annäherungsprozess des Landes gewährleistet.

Im Berichtszeitraum waren die Zahlen der Asylanträge tendenziell eher rückläufig, was unter anderem auch der COVID-19-Pandemie geschuldet ist. Die Zahl der begründeten, positiv entschiedenen Asylanträge von Staatsangehörigen aus dem Kosovo lag durchgängig im einstelligen Bereich. Die Gesamtschutzquote variierte zwischen 0,9 Prozent und 3,9 Prozent.

Abbildungen

**Entwicklung der Zahl der Asylanträge und -entscheidungen sowie der Gesamtschutzquote bezüglich der Staatsangehörigen aus dem Kosovo vom 4. Quartal 2019 bis zum 3. Quartal 2021**



## E. Nordmazedonien

Die Voraussetzungen für die Einstufung der Republik Nordmazedonien als sicherer Herkunftsstaat sind weiterhin gegeben.

Die Republik Nordmazedonien (bis zum 11. Februar 2019 noch ehemalige jugoslawische Republik (ejR) Mazedonien) ist seit ihrer Unabhängigkeit (1991) eine parlamentarische Demokratie, deren Verfassung demokratische Prinzipien, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit garantiert. Nordmazedonien war das erste Land auf dem Westlichen Balkan, das am 9. April 2001 ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) mit der EU unterzeichnete. Gemäß Artikel 2 des Abkommens sind die Achtung demokratischer Prinzipien und der Menschenrechte wesentliche Elemente des SAA. Im Dezember 2005 erhielt Nordmazedonien den Status eines EU-Beitrittskandidaten.

Von 2006 bis Mai 2017 wurde das Land von der konservativen VMRO-DPMNE unter Führung von Ministerpräsident (MP) Gruevski regiert, die eine Koalition mit der stärksten ethnisch-albanischen Partei DUI bildete. Im Ergebnis der Proteste gegen die Regierung Gruevski brachte die Parlamentswahl am 11. Dezember 2016 eine Verschiebung der Mehrheiten, die schließlich zu einem Machtwechsel führte.

Die Koalitionsregierung (SDSM, DUI und kleinere Parteien) unter Ministerpräsident (MP) Zaev (SDSM) hat während ihrer Amtszeiten von Juni 2017 bis Januar 2020 und seit August 2020 zahlreiche Veränderungen angestoßen (u. a. in den Bereichen Wahlen, Parlamentsreform, Zivilgesellschaft, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz) und dadurch Demokratie und Rechtsstaatlichkeit im Land gefördert. Besonders positiv wird die Einbindung der Opposition und Zivilgesellschaft in den politischen Entscheidungsprozess sowie das historische Prespa-Abkommen (Lösung Namensfrage mit Griechenland) bewertet. Am 25. März 2020 beschloss der Europäische Rat schließlich, die Beitrittsgespräche mit Nordmazedonien zu eröffnen und am 27. März 2020 trat Nordmazedonien der NATO bei.

Mit dem Regierungswechsel 2017 hat sich auch die Situation von Nichtregierungsorganisationen entscheidend verbessert, teils sind Vertreter von Nichtregierungsorganisationen sogar in Regierungspositionen gewechselt. Die von der Vorgängerregierung praktizierten systematischen Angriffe und Verleumdungen in den Medien gegen exponierte Persönlichkeiten wichtiger Nichtregierungsorganisationen sind vorbei. Insgesamt hat sich die gesellschaftliche Atmosphäre seit dem Regierungswechsel zugunsten freier Meinungsäußerung sowie Presse- und Medienfreiheit entwickelt. Insbesondere die Meinungsvielfalt in den Medien hat zugenommen. Einige Medien bemühen sich mittlerweile deutlich stärker um Neutralität.

Eine systematische, gezielte staatliche Repression gegen Minderheiten oder Andersdenkende findet in Nordmazedonien nicht statt, jedoch kam es in der Vergangenheit immer wieder zu politisch motivierten Anklagen gegen oppositionelle Politiker.

Interethnische, auch gewalttätige Zwischenfälle kommen immer wieder vor. Die fragile interethnische Balance ist leicht zu instrumentalisieren. Bei der innenpolitischen Auseinandersetzung geht es zwar vorrangig um politische und rechtstaatliche Interessen, aber auch um interethnische Fragen.

Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit wird in Nordmazedonien nicht eingeschränkt.

In Nordmazedonien gibt es mit ethnischen Albanern, Roma, Türken, Bosniaken, Serben und Vlachen eine Vielzahl von Minderheiten. Gemäß der Verfassung von Nordmazedonien sind alle Bürger gleich und genießen alle Rechte und Freiheiten, unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, nationaler und sozialer Herkunft, politischer und religiöser Zugehörigkeit oder Vermögens- und gesellschaftlicher Lage.

Gegen Minderheiten gerichtete Hasspropaganda wird in den Medien nicht betrieben, auch von politischer Seite wird keine Diskriminierung ausgeübt. Der Zugang zum staatlichen Bildungs- und Gesundheitssystem steht allen ethnischen Gruppen offen.

Roma sind keinen staatlichen Diskriminierungen ausgesetzt, es gibt allerdings vor allem im staatlichen Gesundheitssystem glaubwürdige Berichte von in Einzelfällen festgestellten Benachteiligungen. Grundsätzlich steht auch der Roma-Bevölkerung in diesen Fällen ein staatliches Kontroll- und Beschwerdesystem zur Verfügung (z. B. Ombudsmann). Das Verhältnis zu allen anderen ethnischen Gruppen ist geprägt von gegenseitigem Misstrauen. Dadurch sind sie faktisch ausgegrenzt. Vor dem Hintergrund der anhaltend hohen Arbeitslosigkeit im Land sind wegen des nach wie vor äußerst niedrigen Bildungsstandes der Roma deren Chancen auf dem Arbeitsmarkt besonders schlecht. Trotz zahlreicher aus dem Ausland finanzierter Projekte ist es immer noch nicht gelungen, dafür zu sorgen, dass alle Roma-Eltern ihre Kinder zur Schule schicken. Man schätzt, dass nur ca. 75 Prozent der Roma-Kinder eine Grundschule besuchen, nur ca. 40 Prozent besuchen eine Sekundarschule.

Seit Oktober 2020 ist ein neues Antidiskriminierungsgesetz in Kraft, wonach jedwede Diskriminierung auf der Grundlage von Rasse, Hautfarbe, Herkunft, nationaler oder ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechteridentität, Zugehörigkeit zu einer Minderheitengruppe, Sprache, Staatsangehörigkeit, sozialer Herkunft, Bildung, Religion oder Glaubensüberzeugung, politischer Überzeugung, anderen Überzeugungen, Behinderungen, Alter, Familien- und Ehestand, Vermögensstatus, Gesundheitszustand, Persönlichkeit und gesellschaftlichem Status oder irgendeiner anderen Grundlage verboten ist. In der Praxis treten sexuelle Minderheiten im öffentlichen Leben kaum in Erscheinung aus Sorge vor der Reaktion ihres Umfelds und den mit einem „Outing“ möglicherweise verbundenen Konsequenzen wie Arbeitsplatzverlust und Ausgrenzung. Dabei ist Homophobie im sozial-konservativen albanischen Teil der Bevölkerung noch deutlicher ausgeprägt als in der slawomazedonischen Titularnation.

In der Gesellschaft werden körperlich und geistig behinderte Personen in der Familie als Makel empfunden. Menschen mit Behinderungen werden daher oftmals vor der Nachbarschaft verborgen. Im ganzen Land stehen knapp 1.000 Plätze in Fachkliniken und Heimen zur Verfügung. Das Ausstattungs- und Pflegeniveau ist nicht vergleichbar mit dem in Deutschland. Missstände geraten nur dann in den Fokus der Öffentlichkeit, wenn ausländische Organisationen oder die Medien darüber berichten.

In Nordmazedonien besteht Religionsfreiheit. Im Norden und Westen des Landes, vor allem in Grenznähe zu Kosovo und Albanien, wohnen überwiegend Muslime, im Rest des Landes mehrheitlich orthodoxe Christen, jedoch sind Angehörige beider großen Religionsgruppen landesweit ansässig. Seit Jahren entstehen neue Kirchen und Moscheen.

Häusliche Gewalt ist in ganz Nordmazedonien ein immer noch verbreitetes Phänomen, betroffen sind in der Regel Frauen und Kinder. Es gibt sechs Frauenhäuser für einen kurzzeitigen Aufenthalt in akuten Notfällen, sie bieten auch längere Aufenthaltsmöglichkeiten an. Obwohl häusliche Gewalt ein Straftatbestand ist, der mit hohen Strafen geahndet werden kann, gibt es nur wenige Verurteilungen. UN Women berichtet von durchschnittlich einem Mord an einer Ehefrau pro Monat, wobei dann oftmals vermeintliche Unfälle als Todesursache vorgeschoben werden. Notärzte, Polizei und Justiz messen dieser Art Gewalt kaum Bedeutung zu.

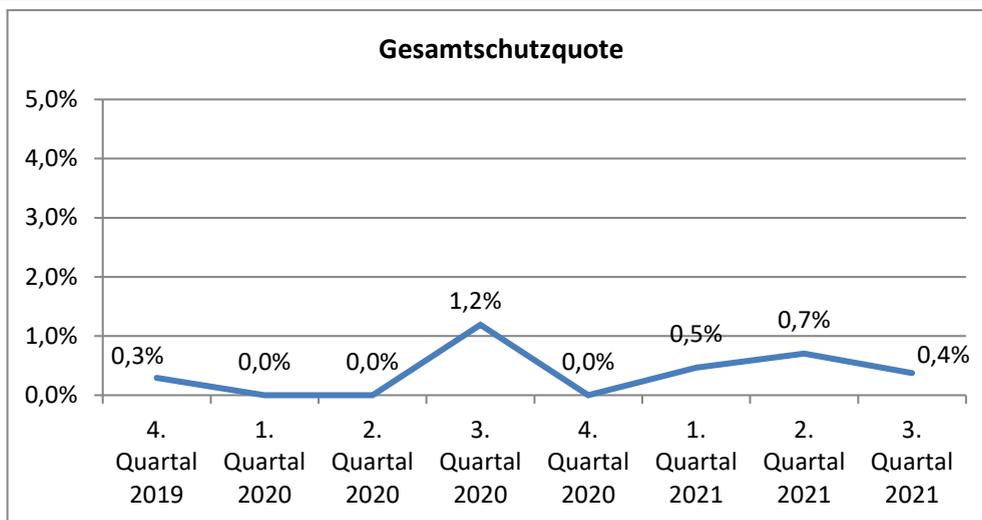
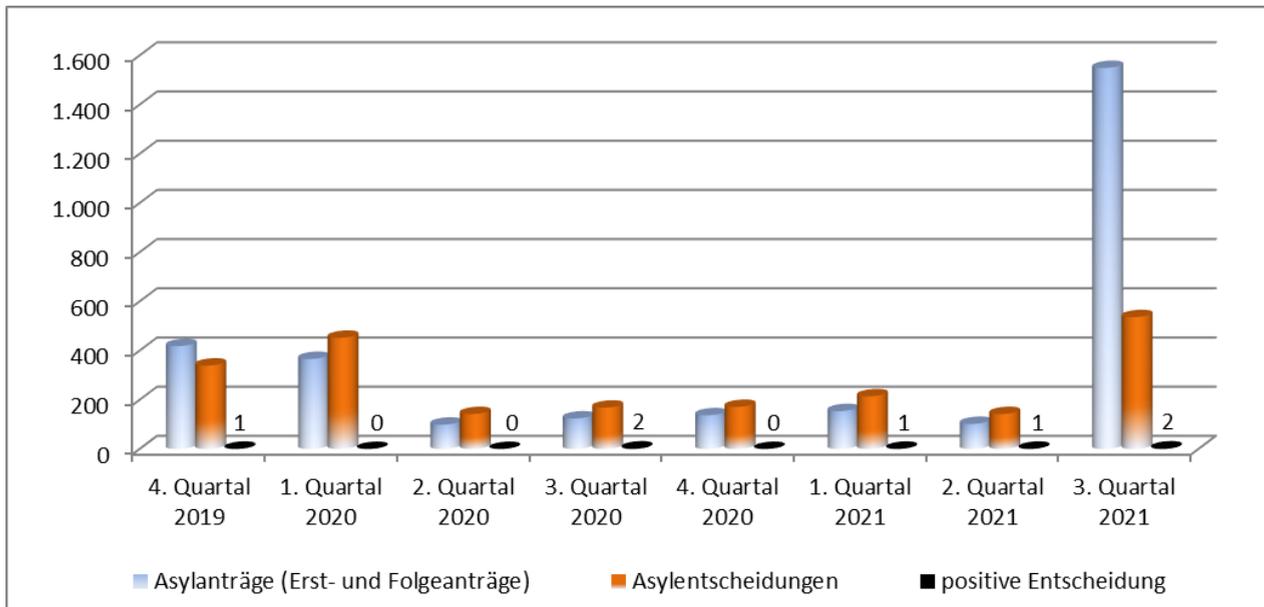
Ähnliches gilt für Vergewaltigungen, zumal sich die Betroffenen entweder aus Scham oder dem Gefühl, nicht ernst genommen zu werden, nicht an die Strafverfolgungsbehörden wenden.

Rückkehrende Personen unterliegen keiner Form der Diskriminierung und haben nicht mit staatlichen Repressionen zu rechnen, unabhängig davon, ob es sich um freiwillige Rückkehr oder Rückführung handelt.

Die Zahl der Asylanträge von Staatsangehörigen aus Nordmazedonien stieg im 3. Quartal 2021 merklich an. Diesbezüglich wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Die Gesamtschutzquote variierte zwischen 0,0 Prozent und 1,2 Prozent.

Abbildungen

**Entwicklung der Zahl der Asylanträge und -entscheidungen sowie der Gesamtschutzquote bezüglich der Staatsangehörigen aus Nordmazedonien vom 4. Quartal 2019 bis zum 3. Quartal 2021**



## F. Montenegro

Die Voraussetzungen für die Einstufung von Montenegro als sicherer Herkunftsstaat sind weiterhin gegeben. Montenegro hat in den 15 Jahren seiner – am 21. Mai 2006 durch friedliche Loslösung aus dem Staatenbund mit Serbien erlangten – staatlichen Unabhängigkeit dank eines im regionalen Vergleich hohen Wirtschaftswachstums, der gelungenen Einbindung nationaler Minderheiten in die Regierung, nahezu konfliktfreier Beziehungen mit allen Nachbarstaaten und voranschreitender Reformen seine Eigenständigkeit festigen und seine demokratischen Strukturen sukzessive konsolidieren können. Aufgrund negativer jährlicher Wachstumsraten von zuletzt 15,2 Prozent im Jahr 2020, die unter anderem der COVID-19-Pandemie geschuldet sind, sowie früherer Wachstumsraten von maximal 4,9 Prozent ist die Wirtschaftsentwicklung allerdings immer noch zu schwach, um die Armut in dem kleinen Land mit rund 622.000 Einwohnern spürbar zu verringern.

Seit Juni 2021 führt Montenegro Beitrittsverhandlungen mit der Europäischen Union. Der EU-Beitritt wird von der Bevölkerung mehrheitlich unterstützt und bleibt oberstes außenpolitisches Ziel auch der neuen Regierung; nach Öffnung aller Beitrittskapitel liegt der Schwerpunkt der Verhandlungen auf der Erfüllung der Etappenziele (interim benchmarks) der Rechtsstaatskapitel Kapitel 23 (Justiz und Grundrechte) und 24 (Recht, Freiheit, Sicherheit – u. a. Kampf gegen organisierte Kriminalität und Korruption) des EU-Aquis.

Infolge der Parlamentswahlen am 30. August 2020 kam es erstmals seit 30 Jahren zu einem Wechsel der politischen Mehrheiten. Dies war ein Zeichen für das Funktionieren demokratischer Institutionen in Montenegro. Die Demokratische Partei der Sozialisten DPS unter dem Vorsitz von Staatspräsident (StP) Djukanović war mit 35% der Stimmen zwar stärkste Kraft, erreichte mit ihren bisherigen Koalitionspartnern aber keine Mehrheit. Das proserbische bisherige Oppositionsbündnis Demokratische Front (DF) erzielte 33 Prozent der Stimmen und bildet mit dem Wahlbündnis der pro-EU, aber NATO-kritischen Partei „Demokratisches Montenegro“ (auch genannt „Demokraten“) und der bürgerlich-liberalen „Vereinigung Reformaktion“ (URA) ein – inhaltlich sehr heterogenes – Regierungsbündnis und hat sich auf eine Expertenregierung unter Premierminister Zdravko Krivokapić geeinigt. Die schnelle Anerkennung des Wahlergebnisses und Beauftragung Krivokapićs mit der Regierungsbildung führte nach ca. 30 Jahren zum ersten demokratischen Machtwechsel und wurde dementsprechend als Nachweis der demokratischen Reife angesehen. Ein gutes halbes Jahr nach der Regierungsbildung bleibt die starke Polarisierung der Innenpolitik auch unter der neuen Regierung bestehen, die vor den Parlamentswahlen rund um das Thema des umstrittenen Religionsfreiheitsgesetzes aufgebrochen und von der damaligen Regierungsmehrheit und Opposition zur Mobilisierung der eigenen Anhänger genutzt worden war. Die neue Regierung hat sich zur euro-atlantischen Ausrichtung Montenegros bekannt, der EU-Beitritt bleibt Priorität. Die Expertenregierung (ohne Beteiligung von Parteipolitikern) tut sich aber noch schwer mit der Umsetzung konkreter Reformschritte gemäß den Empfehlungen der EU-Kommission (v. a. in den Bereichen Justiz und Rechtsstaatlichkeit). Dies dürfte auch in fehlender Erfahrung, dem Verlust von Sachverstand und institutionellem Gedächtnis in den Verwaltungen und der inhaltlichen Heterogenität der neuen Mehrheit begründet sein. Zudem ist der Dialog zwischen den Institutionen, v. a. die Kohabitation zwischen Staatspräsident, Parlament und Regierung noch verbesserungsbedürftig. Um weitere Fortschritte im Beitrittsprozess zu machen, v. a. mit Blick auf die wichtigen Zwischenziele für das Rechtsstaatskapitel 23, muss Montenegro die Reformen im Rechtsstaatsbereich vorantreiben und den politischen Dialog zwischen den Parteien bei der Besetzung von Schlüsselpositionen in der Judikative suchen. Gleiches gilt für die Wahlrechtsreformen. Kontrovers sind die Änderungen der Staatsanwaltschafts-Gesetzgebung (einem wichtigen Exekutiv- und Kontrollorgan) zugunsten von Nicht-Staatsanwälten. Zum anderen birgt die angestrebte zeitgleiche Neubesetzung mehrerer Führungspositionen die Gefahr einer Politisierung von Staatsanwaltschaft und –rat. Zwar ist die zweimalige Befassung der Venedig-Kommission zwar positiv zu erwähnen, jedoch wurden Schlüsselempfehlungen zur Vermeidung einer Politisierung der Institutionen nicht umgesetzt. Nun kommt es darauf an, alle von der Kommission benannten Problemstellungen prioritär anzugehen. Leider hat die Regierungsmehrheit ein spätes und kurzfristiges Gesprächsangebot der Opposition abgelehnt. Die Opposition droht im Gegenzug mit einem Parlamentsboykott.

Die teilweise gewaltsame Eskalation der Proteste um die Amtseinführung des Neuen Metropoliten der Serbisch-Orthodoxen Kirche in Cetinje ist Zeichen der verstärkten Polarisierung innerhalb des Landes.

Die Verfassung Montenegros vom 19. Oktober 2007 enthält einen umfassenden Menschenrechtskatalog.

Die Rechtsordnung Montenegros ist völkerrechtsfreundlich. Internationale Abkommen, denen Montenegro beigetreten ist, sowie die Grundsätze des Völkerrechts sind vorrangig anwendbares Recht, sofern die nationalen Gesetze hiervon abweichen. Montenegro ist direkt nach Erlangung der Unabhängigkeit der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie in der Folge zahlreichen Übereinkommen der Vereinten Nationen beigetreten. Die Europäische Menschenrechtskonvention trat am 6. Juni 2006 in Montenegro in Kraft.

Die in den internationalen Konventionen und in der Verfassung verbürgten Rechte werden in der Praxis weitgehend geschützt. Die Menschenrechtslage in Montenegro entspricht insgesamt internationalen Standards. Für die weitere Verbesserung des Menschenrechtsschutzes wurde bei der Regierung das Büro des Ombudsmanns eingerichtet. Die Effektivität des Rechtssystems wird zudem von mehreren Menschenrechtsorganisationen aufmerksam und kritisch beobachtet, die insbesondere über Einzelfälle von Menschenrechtsverletzungen berichten. Systematische Menschenrechtsverletzungen durch Staatsorgane sind nicht zu verzeichnen. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass in Montenegro Folter oder unmenschliche und erniedrigende Behandlung durch staatliche Organe stattfinden. Es liegen ferner keine Erkenntnisse über systematische nichtstaatliche Verfolgung vor. Die persönliche Freiheit und das Leben des Einzelnen sind durch staatliche Stellen nicht gefährdet. Staatliche Repression findet nicht statt. Es gibt keine Anzeichen für eine diskriminierende Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis. Es gibt keine Todesstrafe in Montenegro. Eine Verwicklung staatlicher Stellen in Fällen von Verschwindenlassen von Personen ist ebenfalls nicht bekannt.

Die Verfassung schützt zudem die Gleichberechtigung der Geschlechter und enthält einen Auftrag zur tatsächlichen Herstellung von Chancengleichheit. Dies wird in zahlreichen Gesetzen konkretisiert, etwa im Familienrecht, im Arbeitsrecht oder im Gesetz zum Schutz vor häuslicher Gewalt. Die besonderen Rechte der Kinder werden im Familiengesetz geschützt. Politische Parteien sind mittlerweile gesetzlich verpflichtet, bei Kommunal- und Parlamentswahlen auf mindestens 30 Prozent ihrer Listenplätze Kandidatinnen antreten zu lassen; dies hat allerdings bislang nicht zu einem signifikanten Anstieg weiblicher Abgeordneter geführt.

Es gibt keine politischen Häftlinge in Montenegro. Professionalisierung und Unabhängigkeit des Justizsystems sind zentrale Forderungen der Europäischen Union im Rahmen des Beitrittsprozesses. Mit den 2013 vom Parlament angenommenen Verfassungsänderungen, welche die Verfahren zur Ernennung der Richterinnen und Richter, der Verfassungsrichtern und Verfassungsrichter und des Generalstaatsanwalts modifiziert haben, und insbesondere mit der Einrichtung einer Sonderstaatsanwaltschaft im Juni 2015 für die Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Korruption auf hoher Ebene wurden hierfür wichtige Voraussetzungen geschaffen. Die Sonderstaatsanwaltschaft hat in den vergangenen vier Jahren zahlreiche Ermittlungen auch gegen hochrangige Politiker aufgenommen, die zu Haftstrafen und Vermögensbeschlagnahmungen geführt haben. Die weit in die Zeit vor der Unabhängigkeit Montenegros zurückreichenden Defizite insbesondere im Bereich der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität hatten zu einer partiellen Straffreiheit geführt. So konnten dutzende Mordfälle an hochrangigen Amtsträgern oder Intellektuellen in der Zeit vor der Unabhängigkeit bis heute nicht oder nicht vollständig aufgeklärt werden. Neben diesen Mordfällen gibt es im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität eine Reihe von Vorwürfen über Drohungen, Einschüchterungen, Korruption und Geldwäsche, deren Hintergründe im Einzelfall nicht geklärt oder justiziell aufgearbeitet werden konnten. Ähnliches gilt für Übergriffe gegen oder Einschüchterungen von Oppositionspolitikerinnen und -politikern sowie Journalistinnen und Journalisten.

Die Verfassung schützt die physische und mentale Integrität der Menschen und verbietet Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Montenegro hat das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. Folter und Misshandlung sind Straftatbestände. Einzelfälle von Misshandlungen in den erheblich überbelegten Gefängnissen oder durch Polizeibeamte wurden von Menschenrechtsorganisationen dokumentiert und von der Justiz, wenn auch langsam und schwerfällig, aufgearbeitet.

Die Religionsfreiheit ist verfassungsrechtlich garantiert und wird geschützt, staatliche Einschränkungen bestehen nicht. Die meisten Gläubigen gehören entweder der orthodoxen Kirche, unterteilt in die miteinander rivalisierende serbisch-orthodoxe und montenegrinisch-orthodoxe Kirche, oder dem Islam an.

Die Medienlandschaft in Montenegro ist pluralistisch und stark polarisiert. In der Vergangenheit hat es wiederholt körperliche und verbale Angriffe auf Journalisten gegeben, deren polizeiliche und juristische Aufarbeitung nur teilweise erfolgreich war. Bei einigen ungeklärten Angriffen auf Medien und Journalisten droht mittlerweile die Verjährung.

Die Verfassung verbietet die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität, und Montenegro hat im Juli 2020 als erstes Land im Westbalkan die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft legalisiert. Dennoch sind Vorbehalte gegen Homosexuelle in der montenegrinischen Gesellschaft weiterhin tief verankert. Bei Übergriffen gegen Homosexuelle verläuft die strafrechtliche Verfolgung zum Teil schleppend.

Die Regierung hat in den vergangenen Jahren durch öffentliche Stellungnahmen und in Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen ein verstärktes Engagement gezeigt, Vorbehalte gegen Schwule, Lesben, Bisexuelle und Transgender abzubauen. Diese Schutzbereitschaft wurde bei den seit 2013 jährlich stattfindenden Pride-Paraden in Podgorica unter Beweis gestellt. Dies gilt jedoch nicht für alle Regionen. Vor allem im ländlichen Bereich im Norden und Nordosten gelten die Vorbehalte fort.

Montenegro ist seit dem 5. Juni 2017 Mitglied der NATO. Die Wehrpflicht wurde abgeschafft. Fahnenflucht ist strafbar.

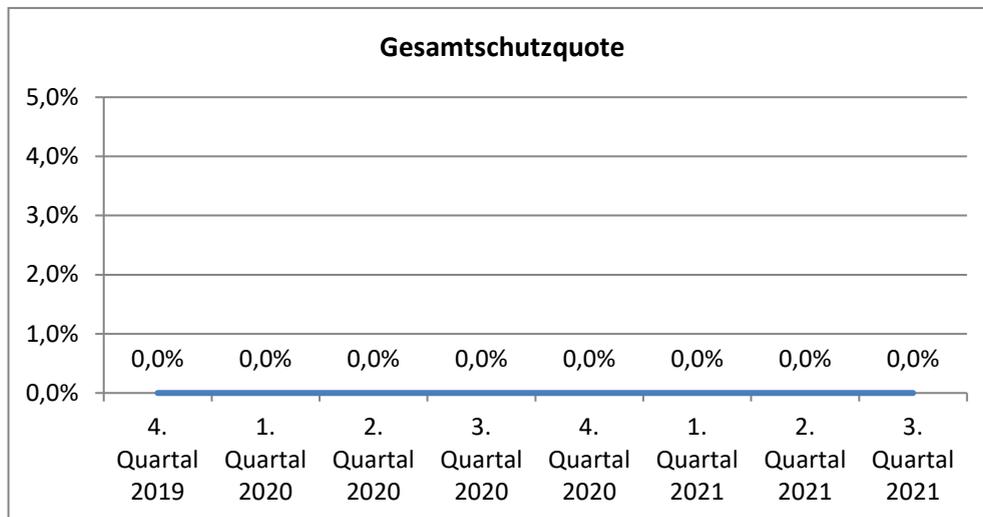
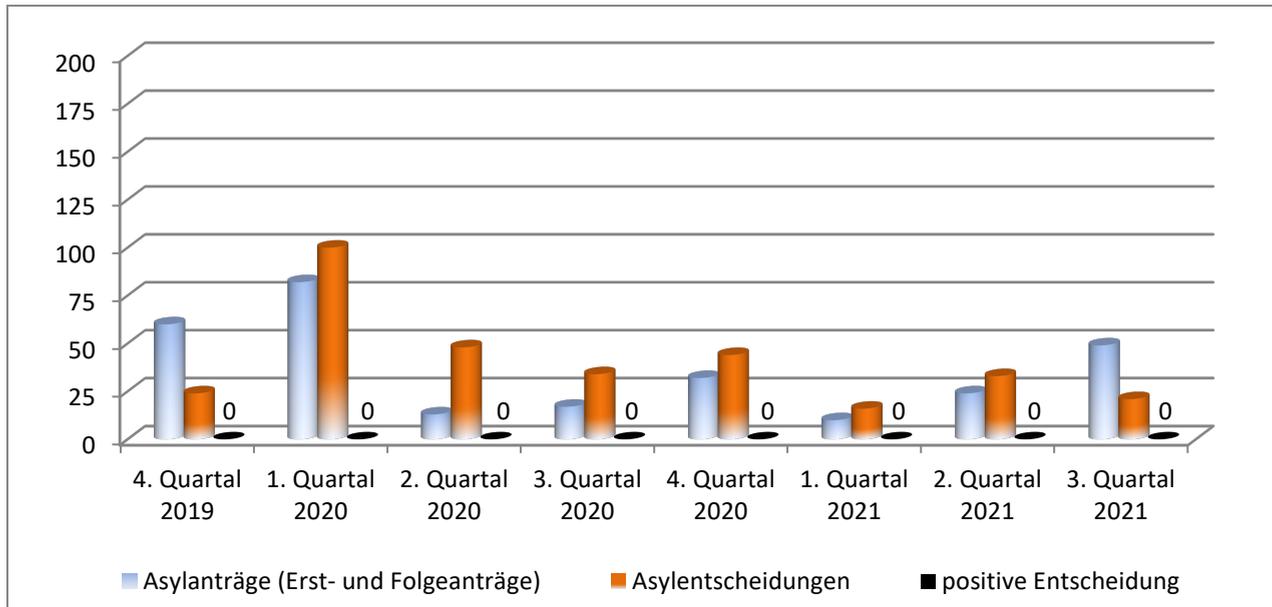
Die rund 12.000 Angehörigen der Minderheiten der Roma und der sogenannte „Balkan-Ägypter“ leben – im Gegensatz zu den gut integrierten albanischen, bosniakischen und kroatischen Minderheiten – am Rande der Gesellschaft. Während der Roma-Dekade 2005 bis 2015, einer gemeinsamen Aktion südosteuropäischer Staaten zur Verbesserung der Integration von Roma, wurde u. a. ein Nationaler Rat zum Schutz vor Diskriminierungen gegründet. Trotz punktueller Verbesserungen, etwa der Wohnsituation in einigen Gemeinden sowie der Einschulungsrate unter Roma-Kindern aus den beiden Flüchtlingslagern Konik I und II in Podgorica, konnte jedoch der Kreis aus ungeregeltem Rechtsstatus, sozialer Ausgrenzung, Bildungsferne und Arbeitslosigkeit bisher nicht nachhaltig durchbrochen werden. Die Armutsrate unter Roma ist 4,5 Mal höher als die der Gesamtbevölkerung, jede zweite Roma-Familie lebt unterhalb der Armutsgrenze. Menschenrechtsorganisationen kritisieren, dass die für eine Verbesserung der Integration der Roma zugesagten finanziellen Mittel über Jahre nur teilweise für diesen Zweck verwendet worden seien. Gleichwohl genießt die Problematik sowohl in der Öffentlichkeit als auch in Regierung und Gemeinden mittlerweile eine große Aufmerksamkeit. Roma sind in ihren Alltagserfahrungen mit anderen Bevölkerungsgruppen Vorurteilen und Diskriminierungen ausgesetzt, die sich vornehmlich durch ihre sozioökonomische Lage erklären lassen. Obwohl das Ministerium für Menschen- und Minderheitenrechte Roma-Kinder kostenlos mit Schulbüchern ausstattet und Arbeitsämter den Roma verschiedene Fortbildungsmöglichkeiten für ausgewählte Berufe bieten, bleibt die Situation auf dem Arbeitsmarkt für Roma schwierig. Allerdings sind offiziell derzeit nur etwas mehr als 800 unbeschäftigte Roma statistisch erfasst.

Rückkehrende Personen unterliegen in Montenegro keiner Form der Diskriminierung und haben nicht mit staatlichen Repressionen zu rechnen, unabhängig davon, ob es sich um freiwillige Rückkehr oder Rückführung handelt.

Im Berichtszeitraum war die Zahl der Asylanträge von Staatsangehörigen aus Montenegro tendenziell rückläufig, lediglich im 1. Quartal 2020 sowie im 3. Quartal 2021 sind leichte Anstiege der gestellten Asylanträge zu verzeichnen. Bereits seit dem 2. Quartal 2018 wurde keine begründete, positive Entscheidung mehr zu einem Asylantrag getroffen.

Abbildungen

**Entwicklung der Zahl der Asylanträge und -entscheidungen sowie der Gesamtschutzquote bezüglich der Staatsangehörigen aus Montenegro vom 4. Quartal 2019 bis zum 3. Quartal 2021**



## G. Senegal

Die Voraussetzungen für die Einstufung von Senegal als sicherer Herkunftsstaat sind weiterhin gegeben. Die Republik Senegal ist eine parlamentarische Demokratie und zeichnet sich durch rechtstaatliche und demokratische Strukturen aus. Die Parteienlandschaft ebenso wie die Zivilgesellschaft ist vielfältig. Die politische Arbeit der Opposition wird nicht eingeschränkt.

Die Präsidentschaftswahlen im Februar 2019 verliefen friedlich und folgten nach Einschätzung internationaler Beobachter demokratischen Regeln.

Die Gewaltenteilung ist rechtlich garantiert. Justizverfahren sind in der Regel langwierig, entsprechen aber den prozessrechtlichen Vorgaben. Die Wahl und Beförderung von Richtern erfolgt durch das „Conseil Supérieur de la Magistrature“ (CSM), dessen Vorsitzender der Präsident und dessen Vizepräsident der Justizminister ist. Diese hierarchische Struktur, niedrige Gehälter, schlechte Arbeitsbedingungen und familiäre Verbindungen ermöglichen staatlichen Stellen und Privatpersonen, die Rechtsprechung von Gerichten zu beeinflussen. Von Seiten der Opposition und kritischen Stimmen in der Zivilgesellschaft wird die Unabhängigkeit der Justiz grundsätzlich bezweifelt. Korruption ist in Senegal nicht nur in der Justiz weit verbreitet.

Meinungs- und Pressefreiheit werden durch die Verfassung garantiert und staatlicherseits gewahrt. Die Medienlandschaft ist vielfältig, gleiches gilt für den Informationsaustausch über die sozialen Netze.

Nach der Verabschiedung des Pressegesetzes 2017 und dem Erlass der Durchführungsverordnungen zur Umsetzung des Pressegesetzes durch Präsident Macky Sall im Januar 2021 sind die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Förderung der Qualität der Pressearbeit im Senegal festgelegt worden. Die Verbreitung falscher Nachrichten ist nach Artikel 255 des senegalesischen Strafgesetzbuches strafbar.

Zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie wurde zwischenzeitlich durch die Regierung der Ausnahmezustand verhängt. Zu den damit verbundenen gesundheitlich bedingten Vorsichtsmaßnahmen zählten insbesondere eine nächtliche Ausgangssperre sowie das Verbot von Versammlungen. In der Folge wurden von der Opposition angekündigte Demonstrationen von den Behörden untersagt. Vereinzelt wurden Aktivisten vorläufig festgenommen, die sich diesem Versammlungsverbot widersetzen.

Senegals wirtschaftliche Lage hat sich nach dem Pandemiejahr 2020 recht gut entwickelt. 2021 wird ein Wachstum von 4,7 Prozent erwartet; für 2022 sogar 5,5 Prozent, was letztlich durchaus auch Perspektiven für die Menschen zum Ausdruck bringt.

Anlässlich der vorläufigen Festnahme des Oppositionspolitikers Ousmane Sonko (wegen des Vorwurfs der Vergewaltigung) kam es in der Zeit vom 3. bis 6. März 2021 zu gewaltsamen Protesten und Ausschreitungen in Dakar und in anderen Städten des Landes. Neben erheblichen Sachschäden kamen nach offiziellen Angaben zehn Menschen zu Tode. Die Urheberchaft ist in vielen Fällen nicht geklärt und derzeit Gegenstand von Untersuchungen.

Staatliche Repression gegenüber bestimmten Personen oder Personengruppen aufgrund ihrer Nationalität, politischen Überzeugung, Rasse, Ethnie oder Religion findet nicht statt. Es gibt keine politischen Gefangenen und keine Berichte über Fälle von Verschwindenlassen. Folter ist verfassungsrechtlich untersagt und strafbar. Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Die Republik Senegal ist ein säkularer Staat, religiöse wie auch ethnische Minderheiten haben ungehindert Zugang zu Regierungs- und hohen Verwaltungsämtern. Die Regierung sowie die Gesellschaft akzeptieren und praktizieren religiöse Toleranz.

Die Gleichstellung von Mann und Frau wird durch Artikel 7 der Verfassung gewährleistet, unterliegt aber rechtlichen und tatsächlichen Einschränkungen. So sieht das Familiengesetzbuch vor, dass der Mann als „Oberhaupt“ der Familie grundlegende Entscheidungen des Familienlebens allein trifft, etwa zum Aufenthaltsort der Familie. In Erbfällen findet häufig islamisches Recht Anwendung, das die Frau benachteiligt.

Die unzureichende Umsetzung bestehender Gesetze und ein fehlender gesetzlicher Schutz in Verbindung mit gesellschaftlichem, kulturellem und religiösem Verhalten führen insbesondere in den ländlichen Gebieten zur Diskriminierung von Frauen beim Zugang zu Gesundheitsfürsorge, Bildung, Beschäftigung, Grundeigentum, Banken und Justiz. Die Alphabetisierungsquote bei über 15-Jährigen lag 2017 für Männer bei etwa 65 Prozent, für Frauen bei etwa 40 Prozent. Die politische Teilhabe von Frauen wurde in den vergangenen Jahren durch die Einführung von Quoten gefördert, aktuell sind 43 Prozent der Abgeordneten im Parlament Frauen.

Gewalt (insbesondere sexuelle Gewalt) gegen Frauen, insbesondere im Familienkreis, wird nur unzureichend strafrechtlich verfolgt. Nach Angaben von Nichtregierungsorganisationen haben Vergewaltigungen in den letzten

Jahren zugenommen. Angesichts der geringen Anzahl von Strafverfahren haben die staatlichen Stellen begonnen, vermehrt weibliche Beamte in Polizei und Justiz einzustellen. Seit dem 10. Januar 2020 werden Vergewaltigung und Pädophilie als Verbrechen und nicht mehr als Vergehen verfolgt. Obwohl seit 1999 gesetzlich verboten, findet weibliche Genitalverstümmelung in ländlichen Regionen weiterhin statt. Staatliche Bemühungen, gegen das niedrige Heiratsalter von Mädchen und sexuelle Gewalt und Vergewaltigung vorzugehen, treffen auf Widerstand religiöser und ethnischer Gruppen.

Entgegen der Zeichnung internationaler Übereinkommen und dem erklärten politischen Willen der Regierung bestehen weitreichende Defizite bei der Durchsetzung von Kinderrechten. Kinder, insbesondere Straßenkinder, sind Gewalt, sexuellem Missbrauch, wirtschaftlicher Ausbeutung und Zwangsheirat ausgesetzt. Laut UNICEF werden drei Prozent der Mädchen zwischen 15 und 17 Jahren Opfer sexueller Gewalt. Trotz des gesetzlichen Verbotes in 2005 ist die Strafverfolgung gegen den Menschenhandel von Frauen und Kindern unzureichend.

Nach wie vor problematisch ist die Situation der Straßenkinder. Es kann zwischen zwei Konstellationen unterschieden werden. Zum einen die obdachlosen und sich selbst überlassenen Kinder, die versuchen, auf der Straße zu überleben. Zum anderen die große Zahl von Kindern zwischen 3 und 15 Jahren, überwiegend aus ländlichen Gebieten des Senegals, Guinea-Bissaus und Malis, die von ihren Familien in Koranschulen geschickt werden. In vielen Fällen werden diese Kinder, „Talibé“ genannt, zum Betteln missbraucht. Human Rights Watch schätzt die Zahl der Talibé auf etwa 100.000. Die Anordnung von Staatspräsident Sall im Juni 2016, die Straßenkinder in Zentren zu sammeln und sukzessive zu ihren Familien zurückzuschicken, hatte nur geringen Erfolg – die meisten der Kinder waren kurze Zeit später wieder auf der Straße.

In der muslimisch geprägten Gesellschaft, in der „widernatürliche Handlungen“ strafbar sind und Religionsgemeinschaften keine Toleranz gegenüber sexuellen Minderheiten zeigen, ist die Diskriminierung von LGBTIQ-Personen eine tiefverwurzelte Realität. Auch wird über Diskriminierung Homosexueller durch das öffentliche Gesundheitswesen berichtet, nach denen sie von staatlichen Aidsvorsorgeprogrammen ausgeschlossen worden seien. Sonstige Diskriminierungen von LGBTIQ-Personen durch staatliche Strukturen sind jedoch nicht bekannt.

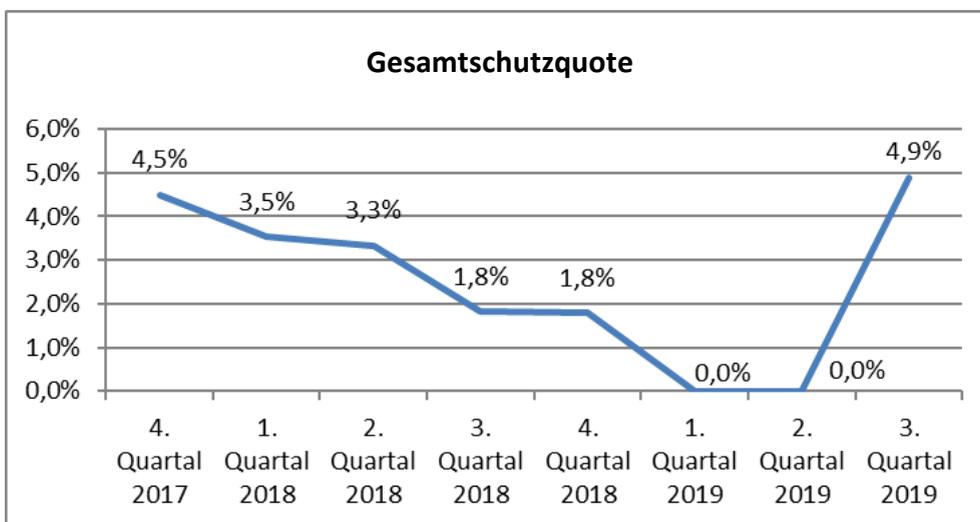
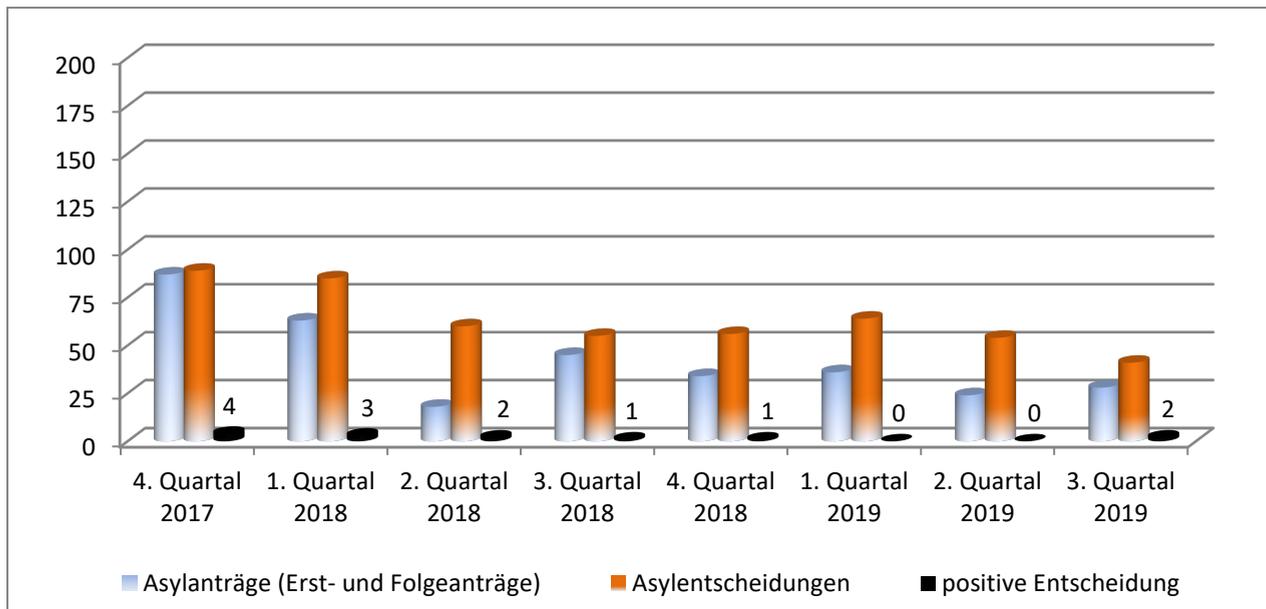
Die Haftbedingungen sind problematisch. Die Haftanstalten sind überfüllt, es mangelt an gesundheitlicher Versorgung und Hygiene sowie an Nahrungsmitteln. Die im Rahmen des umfangreichen Justizreformprojektes angekündigte Verbesserung der Haftbedingungen bedarf weiterhin der Umsetzung. Erste Maßnahmen zur Verkürzung der Dauer der Untersuchungshaft, z. B. die Einrichtung weiterer Strafkammern bei den Gerichten, wurden angekündigt, jedoch noch nicht umgesetzt.

Der bewaffnete Unabhängigkeitskampf in der Casamance wurde von allen Rebellen Gruppen 2012 faktisch eingestellt. Die seitdem andauernden Friedensverhandlungen haben bislang zu keiner formellen Friedensvereinbarung geführt. Die Rückzugsräume einzelner Rebellen Gruppen werden von bewaffneten Schmugglerbanden (Tropenholz, Drogen) genutzt. Ende Januar 2021 ging die senegalesische Armee gegen diese im Grenzgebiet zu Guinea-Bissau vor.

Die Zahl der Asylanträge sowie die Schutzquote von Staatsangehörigen aus dem Senegal ist rückläufig. Aufgrund der relativ niedrigen Anzahl getroffener Entscheidungen im 3. Quartal 2021, kommt der Gesamtschutzquote weniger Aussagekraft zu, da bereits zwei positiv entschiedene Fälle die Schutzquote prägen.

Abbildungen

**Entwicklung der Zahl der Asylanträge und -entscheidungen sowie der Gesamtschutzquote bezüglich der Staatsangehörigen aus dem Senegal vom 4. Quartal 2019 bis zum 3. Quartal 2021**



## H. Serbien

Die Voraussetzungen für die Beibehaltung Serbiens als sicherer Herkunftsstaat sind weiterhin erfüllt. Serbiens Verfassung von 2006 garantiert Menschenrechte und Grundfreiheiten, die mit ca. einem Drittel der Bestimmungen breiten Raum einnehmen. Anzeichen für staatliche Repressionen liegen nicht vor. Die politische Opposition kann sich weitgehend frei betätigen, auch wenn die meisten Oppositionsparteien u. a. in Folge eines Wahlboykotts seit 2020 nicht mehr im Parlament vertreten sind.

Die Versammlungsfreiheit ist in Serbien grundsätzlich gewährleistet; es ist möglich, Demonstrationen anzumelden. Die von Ende 2018 bis Mai 2019 wöchentlich veranstalteten Kundgebungen der Opposition unterlagen keinen politischen Einschränkungen. Kritik am COVID-19-Management seitens der Regierung und zuständiger Behörden entlud sich im Juli 2020 in spontanen Demonstrationen in Belgrad, die von der Polizei auch unter Gewaltanwendung aufgelöst wurden, nachdem Demonstrierende kurzzeitig ins Parlament eingedrungen waren.

Die Vereinigungsfreiheit ist verfassungsmäßig gewährleistet mit Einschränkungen für paramilitärische, verfassungsfeindliche oder menschen- und minderheitenrechtsfeindliche Vereinigungen. Veranstaltungen neonazistischer oder faschistischer Organisationen und die Verwendung solcher Symbole sind gesetzlich verboten. Seit 2010 existiert eine Regierungsstelle für die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft.

Serbien hat sich bei den in den letzten Jahren unternommenen Wirtschaftsreformen wesentlich an Empfehlungen des IWF orientiert. Dieser sieht bei sehr positiven Ergebnissen in der fiskalischen Stabilisierung v. a. bei strukturellen Reformen noch Nachholbedarf. Die Arbeitslosenrate ist laut Statistikamt von 17,7 Prozent (2015) kontinuierlich auf 9 Prozent (2020) gesunken, gerade die Arbeitslosenquote unter Jugendlichen bleibt mit 26,6 Prozent (2020) aber weiterhin hoch. Die wirtschaftliche und soziale Lage eines Großteils der Bevölkerung ist nach wie vor schwierig. Das Nettodurchschnittseinkommen hat sich erhöht, bleibt mit 510 Euro 2020 (2019: 465 Euro) jedoch vergleichsweise niedrig. Dies sowie mangelnde Berufs- und Karrierechancen angesichts Nepotismus, Vetternwirtschaft und Korruption führen dazu, dass viele junge Menschen auswandern. Viele Familien leben v. a. von Überweisungen aus dem Ausland.

Korruption ist ein weit verbreitetes Phänomen. Beispielhaft sei das serbische Gesundheitswesen erwähnt. Zugang zu Behandlungen ist oftmals nur über persönliche Beziehungen oder nach Zahlung finanzieller Zuwendungen möglich oder wird dadurch erheblich beschleunigt oder verbessert. Wer es sich leisten kann, lässt sich im Ausland behandeln oder importiert Medikamente privat. Während der COVID-19-Pandemie bewährt sich das Gesundheitssystem laut WHO jedoch grundsätzlich und erweist sich als pragmatisch und anpassungsfähig.

Die Medien- und Meinungsfreiheit in Serbien weist deutliche Defizite auf. Entscheidungsträger beeinflussen über undurchsichtige Eigentumsverhältnisse, staatliche Medienfinanzierung sowie Kontrolle des Anzeigenmarktes nahezu alle Fernseh- und Radiosender sowie Zeitungen. Der Staat bzw. Staatsunternehmen bezuschussen bestimmte Medien, indem sie Anzeigen über wenige regierungnahe PR-Pools schalten. Dies verzerrt den Medienmarkt und trägt in Kombination mit Schmähkampagnen gegen kritische Journalistinnen und Journalisten zur Selbstzensur bei diesen bei. Es existiert zwar weiterhin Meinungspluralismus in Serbien, jedoch haben die wenigen eindeutig unabhängigen und regierungskritischen Medien kaum Reichweite. Medienvertreter werden schlecht bezahlt, journalistische Standards sind niedrig, wichtige Rahmenbedingungen für eine freie, kritische Berichterstattung sowie die Rolle der Medien als „Vierte Gewalt“ sind somit nicht erfüllt. Es kommt immer wieder zu (überwiegend verbalen) Angriffen gegen Journalistinnen und Journalisten, nur wenige Fälle werden vor Gericht gebracht. Im Ranking der Pressefreiheit von „Reporter ohne Grenzen“ hat Serbien sich seit 2016 verschlechtert (aktuell Platz 93 von 180). Eine neue Medienstrategie und ein Aktionsplan, die dazu beitragen sollen, die o. g. Defizite zu beheben, wurden verabschiedet, wirken sich bislang aber in der Praxis nur bedingt positiv aus.

In Serbien gibt es circa 20 nationale und ethnische Minderheiten. Laut der jüngsten Volkszählung 2011 (die nächste wurde coronabedingt auf Herbst 2022 verschoben) gaben rund 1 Mio. (von 7,18 Mio.) Menschen an, einer Minderheit anzugehören – darunter 4.064 Angehörige der deutschen Minderheit. Die größte Minderheit ist die der Ungarn (3,53 Prozent der Bevölkerung), gefolgt von Roma (2,05 Prozent) und Bosniaken (2,02 Prozent). Angehörige mehrerer Minderheitenparteien sind im Parlament vertreten.

Serbien hat das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten sowie die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats ratifiziert. Die serbische Verfassung enthält ausführliche Bestimmungen zum Schutz nationaler Minderheiten. Die Minderheitengesetzgebung entspricht internationalem Standard. Diese Gesetze werden jedoch bisher nicht vollständig und landesweit umgesetzt. Zum 26. März 2009 ist ein allgemeines Antidiskriminierungsgesetz in Kraft getreten, welches derzeit überarbeitet wird. Seit März 2017 gibt es einen speziellen Aktionsplan für die Verwirklichung von Minderheitenrechten – als Teil des EU-Beitrittskapitels 23.

In der serbischen Öffentlichkeit sind Vorbehalte und Vorurteile gegen LGBTIQ-Personen, Menschen mit Behinderungen und Angehörige bestimmter Minderheiten (Roma, Albaner, Bosniaken) unverändert weit verbreitet. Allerdings sind in bestimmten Bereichen Fortschritte zu verzeichnen. So hat Serbien im März 2016 eine neue „Strategie zur gesellschaftlichen Inklusion von Roma für den Zeitraum 2016-2025“ verabschiedet. Zudem hat das serbische Parlament auf Vorschlag von Präsident Vučić im Juni 2017 mit Ana Brnabić eine offen homosexuell lebende Frau als Premierministerin gewählt. Zu den Aufgaben der Mitte 2007 erstmals gewählten Ombudsperson gehört ausdrücklich auch das Eintreten für Minderheitenrechte. Seit 2003 bestehen nationale Minderheitenräte, die die Interessen ihrer Volksgruppen vertreten. Seit 2020 gibt es ein Ministerium für Menschenrechte, Minderheitenrechte und Dialog, welches derzeit ein Gesetz zur Anerkennung der Gleichgeschlechtlichen Partnerschaft erarbeitet. Nach Widerständen v. a. aus den Reihen der serbisch-orthodoxen Kirche bleibt abzuwarten, ob es tatsächlich angenommen wird. Das Ministerium (mit einem Staatssekretär aus der Gruppe der Roma) ist auch für das Thema Roma-Inklusion federführend zuständig.

Die Roma sind die zweitgrößte Minderheit in Serbien. Beim Zensus 2011 gaben in Serbien 147.604 Menschen an, zur Roma-Minderheit zu gehören. Die tatsächliche Zahl dürfte laut OSZE-Schätzungen zwischen 300.000 und 500.000 liegen (demnach wären sie die größte Minderheit). Die Roma-Minderheit ist in sich zerstritten. Auch deshalb sind keine Angehörigen der Roma-Minderheit mehr im Parlament vertreten. Anzeichen für systematische staatliche oder nichtstaatliche Verfolgungs- oder Repressionsmaßnahmen gegen Roma gibt es nicht. Die neue „Strategie zur gesellschaftlichen Inklusion von Roma“ widmet sich den Themen Gesundheit, Wohnen und Beschäftigung, der dazugehörige Aktionsplan für deren Implementierung wird derzeit erarbeitet. Roma-Kinder sind in Serbiens Schulen laut dem jüngsten Armutsbericht (2014-2017) unterrepräsentiert. Während 93 Prozent aller Kinder die Grundschule besuchen, sind es bei den Roma weniger als 70 Prozent. Zugleich besuchen 89 Prozent aller Teenager eine weiterführende Schule, unter den Roma-Teenagern sind es lediglich 22 Prozent, nur rund 1 Prozent der Roma-Bevölkerung verfügt über einen Hochschulabschluss.

Roma haben, sofern sie mit einem ständigen Wohnsitz registriert sind, grundsätzlich Zugang zu allen staatlichen Einrichtungen und Dienstleistungen. Allerdings stellt die Registrierung in der Praxis mitunter ein Hindernis beim Zugang zu Sozialleistungen, Gesundheitsfürsorge, Bildungseinrichtungen und Wohnraum dar. Serbiens Regierung ist in den vergangenen Jahren das Problem der „rechtlichen Unsichtbarkeit“ von Roma angegangen: Seit 2012 ist mit dem Gesetz über dauerhaften und temporären Wohnsitz die Registrierung in einem Sozialamt möglich. Die Zahl der Menschen ohne Ausweise oder andere Identitätsdokumente ist von 6,8 Prozent im Jahr 2010 auf 3,9 Prozent (jüngste Angaben von 2015) gesunken. Der Zugang zu Arbeitsmarkt und Wohnraum ist für Roma vor allem in den Städten weiterhin schwierig. Ursächlich hierfür sind nicht nur die weit verbreiteten gesellschaftlichen Vorurteile, sondern vor allem das niedrige Bildungs- und Qualifikationsniveau.

Insgesamt hat sich in den letzten Jahren die Situation der Roma jedoch verbessert. Staatliche Programme und Zugang zum Gesundheitssystem – auch für nicht registrierte Menschen – zeigen erste Erfolge. Die Kindersterblichkeit, auch wenn sie immer noch mehr als zweimal so hoch wie in der Gesamtbevölkerung ist, sinkt. Die Polizei geht nicht in allen Fällen mit der gebotenen Konsequenz gegen Übergriffe auf Minderheiten (vor allem Roma und LGBTIQ-Personen) vor.

Die Verfassung garantiert in Artikel 43 die Religionsfreiheit. Religionen können uneingeschränkt praktiziert werden. Das „Gesetz über Kirchen und Religionsgemeinschaften“ unterscheidet jedoch verschiedene Kategorien von Kirchen. Es gibt sieben „traditionelle“ Religionsgemeinschaften. Ungeachtet der von der Verfassung gebotenen konfessionellen Neutralität des Staates (Artikel 44 der Verfassung) genießt in der Praxis die Serbisch-Orthodoxe Kirche eine einer Staatskirche nahekommende herausragende Stellung. Etwa 85 Prozent der Bürgerinnen und Bürger Serbiens sind serbisch-orthodox. Da die bisherigen serbischen Regierungen (im Widerspruch zur Verfassung) das kanonische Recht der serbisch-orthodoxen Kirche faktisch als Teil der staatlichen Rechtsordnung betrachten, werden eine Reihe orthodoxer Kirchen, deren Wirken unter den ethnischen Minderheiten im Widerspruch zum Alleinvertretungsanspruch der serbisch-orthodoxen Kirche steht, von Staatsorganen immer wieder in ihrer Betätigung behindert. Angehörige bestimmter Religionsgemeinschaften (u. a. Muslime und Juden, Mitglieder evangelischer Freikirchen, manchmal auch Katholiken) sind mitunter Opfer gesellschaftlicher Vorurteile bzw. gewalttätiger Angriffe nationalistischer Organisationen. Es gibt staatliche Bemühungen, ethnische Minderheiten besser zu schützen. So wurde im Jahr 2020 ein neues Ministerium für Menschenrechte, Minderheitenrechte und sozialen Dialog eingerichtet. Es gibt keine Anzeichen für eine diskriminierende Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis.

Am 1. Januar 2011 wurde die allgemeine Wehrpflicht in Serbien ausgesetzt. Seitdem gibt es nur noch Berufssoldaten und freiwillig Wehrdienstleistende. Einberufungen zu Wehrübungen sind aber bis zum 60. Lebensjahr möglich. Wehrstraftaten unterliegen dem serbischen Strafgesetzbuch (StGB). Wehrdienstentziehung wird nach Artikel 394 StGB mit Geld- oder mehrjähriger Freiheitsstrafe geahndet. Seit 1996 hat Serbien insgesamt vier Amnestiegesetze erlassen, die für die Zeit von 1982 bis zum 23. März 2010 Verzicht auf Strafverfolgung bei Wehrdienstentziehung und zum Teil auch bei Desertion beinhalten.

Die Verfassung garantiert in Artikel 15 die rechtliche Gleichheit der Geschlechter. Das allgemeine Antidiskriminierungsgesetz konkretisiert diesen Grundsatz ebenso wie zahlreiche Einzelgesetze, u. a. das derzeit in Überarbeitung befindliche Geschlechtergleichheitsgesetz. Seit 2010 gibt es eine/n institutionell unabhängigen Gleichstellungsbeauftragte/n, der/die Bürgerbeschwerden zu Diskriminierungen jeglicher Art entgegennimmt. Systematische geschlechtsspezifische Menschenrechtsverletzungen von staatlicher Seite können nicht festgestellt werden. Dennoch sind Frauen in führenden Ämtern in Politik und Wirtschaft trotz Fortschritten in den vergangenen Jahren immer noch unterrepräsentiert. Vor allem Frauen aus ländlichen Gebieten und fortgeschrittenen Alters gehören neben Roma zu den benachteiligten Gruppen. Im Februar 2016 verabschiedete die Regierung daher eine „Nationale Strategie für Geschlechter-Gleichberechtigung“ für den Zeitraum 2016 bis 2020. Eine Nachfolgestrategie gibt es noch nicht. Ziel der letzten Strategie war der Kampf gegen Geschlechter-Klischees und ein besserer Zugang für Frauen im Wirtschafts- und im politischen Leben. Laut aktuellem Bericht der Gleichstellungsbeauftragten sind die Zahlen in diesen Bereichen nach wie vor unbefriedigend, gleichzeitig steigt die Frauenrepräsentanz im öffentlichen Leben und der Politik. Im November 2016 wurde im Kontext der Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention ein Gesetz zur Verhinderung häuslicher Gewalt verabschiedet. Im Mai 2021 wurden das Gesetz zur Gleichstellung und das Gesetz zu Antidiskriminierung novelliert.

Im Februar 2016 hat Serbien als – nach eigenen Angaben – erstes Nicht-EU-Land den „EU-Index für Geschlechter-Gleichheit“ eingeführt. Auf der Skala von 0 (komplette Ungleichheit) bis 100 (absolute Gleichheit) lag Serbien in der jüngsten Erhebung (2018) unter dem EU-Schnitt: 55,8 (EU-weit 66,2). Die aktuell hohe Arbeitslosigkeit trifft Frauen überdurchschnittlich stark. Serbien ist traditionell Durchgangs- und – auf relativ niedrigem Niveau - Herkunfts- bzw. Zielland des organisierten Frauenhandels.

Homosexuelle Handlungen sind nicht strafbar. In der Bevölkerung und in der Serbisch- Orthodoxen Kirche sind Vorurteile und Vorbehalte gegenüber Homosexuellen weit verbreitet. Es kommt weiterhin vereinzelt zu vor allem verbalen Angriffen auf Repräsentanten der LGBTIQ-Gemeinschaft sowie auf offen gelebte Homosexualität. Es zeichnet sich eine schrittweise, wenn auch sehr langsame Normalisierung des Verhältnisses zur LGBTIQ-Gemeinschaft ab. So hat das serbische Parlament auf Vorschlag von Präsident Vučić im Juni 2017 mit Ana Brnabić eine offen homosexuell lebende Frau als Premierministerin gewählt. Seit 2014 findet in Belgrad die LGBTIQ-Demonstration „Pride Parade“ ohne Sicherheitsvorfälle statt, 2022 wird Belgrad die „Europride“ ausrichten. Ein Gesetzesentwurf für gleichgeschlechtliche Partnerschaft ist derzeit in Arbeit und soll noch 2021 verabschiedet werden.

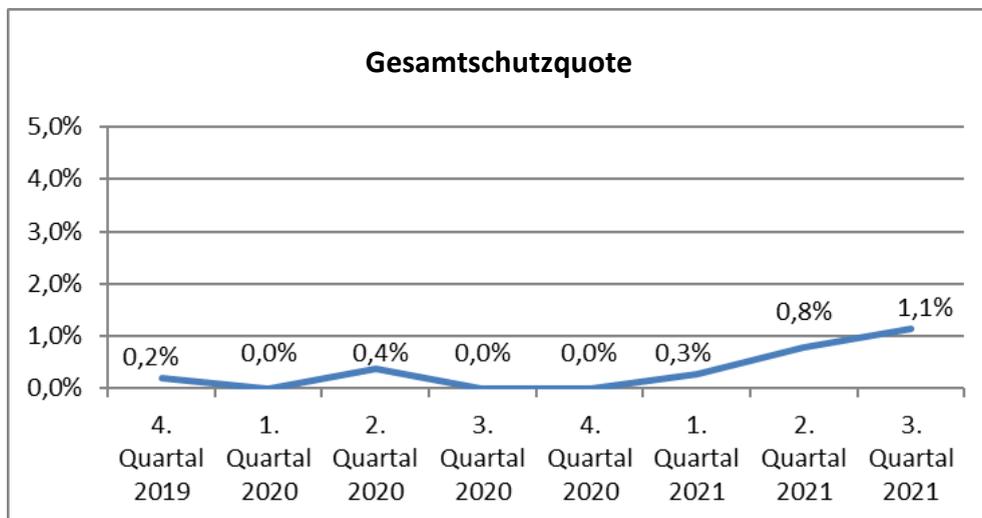
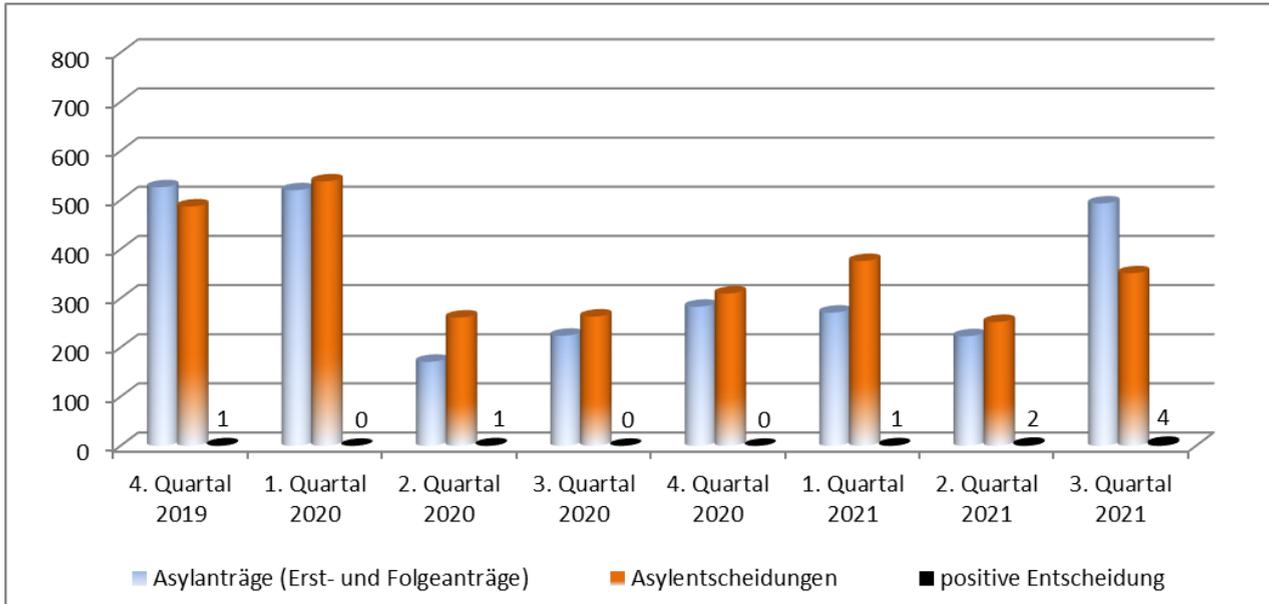
Serbische Staatsangehörige, deren Asylantrag in Deutschland abgelehnt und die aus Deutschland zurückgeführt wurden, können nach eigener Auskunft unbehelligt in ihre Heimatstädte zurückkehren. Eine Befragung durch die serbische Polizei und ähnliches findet nicht statt, sofern nicht in Serbien aus anderen Gründen Strafverfahren anhängig sind. Sanktionen wegen der Stellung eines Asylantrags im Ausland gibt es weder de jure noch de facto. Ende November 2016 nahm das DIMAK in Serbien seine Tätigkeit auf, gemeinsam mit dem unter der Nationalen Arbeitsagentur stehenden Migrationsservice-Zentrum. Im Fokus steht die Informations- und Verweisberatung in Bezug auf Wege legaler Migration, Karriere- und Arbeitsmöglichkeiten in Serbien und Deutschland, aber auch Beratung zu Rückkehr- und (Re-) Integration in Serbien.

Rückkehrende Personen unterliegen keiner Form der Diskriminierung und haben nicht mit staatlichen Repressionen zu rechnen, unabhängig davon, ob es sich um freiwillige Rückkehr oder Rückführung handelt.

Die Zahl der Asylanträge von Staatsangehörigen aus Serbien ist, trotz geringfügiger Schwankungen, auf einem niedrigen Niveau. In der Gesamtbetrachtung war die Zahl der Asylanträge rückläufig. Die Gesamtschutzquote lag durchgängig unter 1,1 Prozent.

Abbildungen

**Entwicklung der Zahl der Asylanträge und -entscheidungen sowie der Gesamtschutzquote bezüglich der Staatsangehörigen aus Serbien vom 4. Quartal 2019 bis zum 3. Quartal 2021**



#### IV. Andere Staaten der EU

Listen mit sicheren Herkunftsstaaten gibt es nicht nur in Deutschland: auch andere EU-Mitgliedstaaten machen von der Option der sicheren Herkunftsstaaten Gebrauch.

Die Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes regelt die Möglichkeit, Listen sicherer Herkunftsstaaten zu erstellen. Nach Artikel 37 Absatz 1 dieser Richtlinie erstellen die Mitgliedstaaten der EU solche Listen selbst auf nationaler Ebene. Momentan nutzen 22 EU-Mitgliedstaaten diese Möglichkeit.

Die umfangreichsten Listen sicherer Herkunftsstaaten gibt es in den Niederlanden (32 Staaten) und Zypern (29 Staaten).

Die am häufigsten aufgelisteten Staaten sind die Westbalkanstaaten Albanien (20 mal, Bosnien und Herzegowina (19 mal), Kosovo (19 mal), Montenegro (19 mal), Nordmazedonien (19 mal) und Serbien (19 mal). Aber auch die afrikanischen Staaten Ghana und Senegal wurden neben Deutschland von jeweils zehn weiteren EU-Mitgliedstaaten als sichere Herkunftsstaaten eingestuft.

#### Übersicht der EU-Mitgliedstaaten mit Listen sicherer Herkunftsstaaten

EU-Mitgliedstaat <sup>1</sup>	nationale Listen sicherer Herkunftsstaaten
Belgien	Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Indien, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien
Dänemark	Albanien, Australien, Bosnien und Herzegowina, Island, Japan, Georgien***, Kanada, Kosovo, Liechtenstein, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nordmazedonien, Norwegen, Republik Moldau, Russische Föderation**, Schweiz, Serbien, USA
Deutschland	Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal, Serbien
Estland	Albanien, Armenien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Ukraine
Finnland	Albanien, Australien, Bosnien und Herzegowina, Georgien***, Japan, Kanada, Kosovo, Liechtenstein, Montenegro, Neuseeland, Nordmazedonien, Norwegen, Schweiz, Serbien, USA
Frankreich	Albanien, Armenien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Indien, Kap Verde, Kosovo, Mauritius, Mongolei, Montenegro, Nordmazedonien, Republik Moldau, Serbien
Griechenland	Albanien, Algerien, Armenien, Bangladesch, Gambia, Georgien, Ghana, Indien, Marokko, Pakistan, Senegal, Togo, Tunesien, Ukraine
Island	Albanien, Australien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Japan, Kanada, Kosovo, Liechtenstein, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nordmazedonien, Norwegen, Republik Moldau, Serbien, Schweiz, Ukraine***, USA
Irland	Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Südafrika
Italien	Albanien, Algerien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kap Verde, Kosovo, Marokko, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal, Serbien, Tunesien, Ukraine
Kroatien	Albanien, Algerien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Marokko, Nordmazedonien, Serbien, Tunesien, Türkei
Luxemburg	Albanien, Benin*, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana*, Kap Verde, Kosovo, Kroatien, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal, Serbien, Ukraine
Malta	Ägypten, Algerien, Australien, Bangladesch, Benin, Botswana, Brasilien, Chile, Costa Rica, Gabun, Ghana, Indien, Island, Jamaika, Japan, Kanada, Kap Verde, Liechtenstein, Marokko, Neuseeland, Norwegen, Senegal, Tunesien, Uruguay, USA
Niederlande	Albanien, Algerien, Andorra, Armenien, Australien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Georgien, Ghana, Island, Jamaika, Japan, Kanada, Kosovo, Liechtenstein, Marokko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nordmazedonien, Norwegen, San Marino, Schweiz, Senegal, Serbien, Trinidad und Tobago, Tunesien, Ukraine, USA, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich

<sup>1</sup> Zum Vertrag von Lissabon wird im Protokoll Nr. 24 über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU geregelt, dass in Anbetracht des Niveaus des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten in den Mitgliedstaaten der EU die Mitgliedstaaten füreinander für alle rechtlichen und praktischen Zwecke im Zusammenhang mit Asylangelegenheiten als sichere Herkunftsländer gelten.

EU-Mitgliedstaat <sup>1</sup>	nationale Listen sicherer Herkunftsstaaten
Österreich	Albanien, Algerien, Armenien, Australien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Island, Liechtenstein, Kanada, Kosovo, Marokko, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nordmazedonien, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Senegal, Serbien, Südkorea, Tunesien, Ukraine, Uruguay, Vereinigtes Königreich und Nordirland
Schweden	Albanien, Bosnien und Herzegowina, Chile, Georgien, Kosovo, Mongolei, Nordmazedonien, Serbien
Schweiz	Albanien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Indien, Kosovo, Liechtenstein, Mongolei, Montenegro, Nordmazedonien, Republik Moldau <sup>***</sup> , Senegal, Serbien, Vereinigtes Königreich
Slowakei	Australien, Ghana, Island, Japan, Kanada, Kenia, Liechtenstein, Mauritius, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Seychellen, Schweiz, Südafrika, USA
Slowenien	Ägypten, Albanien, Algerien, Bangladesch, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Kosovo, Marokko, Montenegro, Nepal, Nordmazedonien, Senegal, Serbien, Tunesien
Tschechien	Albanien, Algerien, Australien, Bosnien und Herzegowina, Georgien <sup>***</sup> , Ghana, Indien, Island, Kanada, Kosovo, Liechtenstein, Marokko, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nordmazedonien, Norwegen, Republik Moldau <sup>***</sup> , Senegal, Serbien, Schweiz, Tunesien, Ukraine <sup>***</sup> , USA
Ungarn	Albanien, Australien, Bosnien und Herzegowina, Island, Kanada, Kosovo, Liechtenstein, Montenegro, Neuseeland, Nordmazedonien, Norwegen, Schweiz, Serbien, Türkei, USA (die Bundesstaaten ohne Todesstrafe)
Zypern	Ägypten, Albanien, Algerien, Armenien, Bangladesch, Benin, Bosnien und Herzegowina, Gambia, Georgia, Ghana, Indien, Kenia, Kosovo, Marokko, Mongolei, Montenegro, Nepal, Nigeria, Nordmazedonien, Pakistan, Philippinen, Republik Moldau, Senegal, Serbien, Sri Lanka, Togo, Tunesien, Ukraine <sup>***</sup> , Vietnam

\* gilt nur für Männer als sicher.

\*\* gilt nicht für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender als sicher.

\*\*\* nur bestimmte Regionen gelten als sicher.

**V. Anhang: Statistiken (4. Quartal 2019 bis 3. Quartal 2021)****A. Albanien****Registrierte Asylsuchende**

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
<b>2017</b>										166	143	220	1.981*
<b>2018</b>	186	161	85	24	33	44	43	50	80	69	53	35	849*
<b>2019</b>	57	47	44	38	44	42	117	336	286				1.017*

\* kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen bei der Asylgesuch-Statistik entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

**Zahl der Asylanträge**

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Okt 19	187	129	58
Nov 19	224	147	77
Dez 19	186	144	42
Jahr 2019*	2.573	1.694	879
Jan 20	271	188	83
Feb 20	235	177	58
Mrz 20	97	67	30
Apr 20	115	88	27
Mai 20	35	21	14
Jun 20	43	31	12
Jul 20	43	26	17
Aug 20	44	30	14
Sep 20	67	59	8
Okt 20	78	46	32
Nov 20	69	50	19
Dez 20	53	26	27
Jahr 2020*	1.220	817	403
Jan 21	64	42	22
Feb 21	78	51	27
Mrz 21	61	42	19
Apr 21	36	29	7
Mai 21	39	26	13
Jun 21	56	37	19
Jul 21	86	49	37
Aug 21	192	123	69

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Sep 21	434	294	140
Jan-Sep 21*	1.131	754	377

\* kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

### Zahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtzuschutzquote)

Zeitraum	Asyl- entscheidungen	davon:						
		Aner- kennung als Asyl- berechtigte	Aner- kennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungs- verbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Ent- scheidungen an allen Ent- scheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrens- erledigungen (Einstellungen, Dublin- Verfahren)
Okt 19	178	–	1	1	3	2,8	80	93
Nov 19	207	–	–	–	–	0,0	126	81
Dez 19	158	–	–	1	–	0,6	98	59
Jahr 2019*	2.600	–	3	14	6	0,9	1.503	1.074
Jan 20	272	–	1	–	–	0,0	170	102
Feb 20	235	–	1	–	–	0,4	127	107
Mrz 20	148	–	–	–	1	0,7	78	69
Apr 20	28	–	1	–	–	3,6	16	11
Mai 20	180	–	–	2	1	1,7	116	61
Jun 20	117	–	–	1	–	0,9	81	35
Jul 20	117	–	2	–	2	3,4	61	52
Aug 20	66	–	–	–	–	0,0	36	30
Sep 20	95	–	–	–	–	0,0	43	52
Okt 20	69	–	–	–	–	0,0	45	24
Nov 20	101	–	–	–	–	0,0	58	43
Dez 20	61	–	–	–	–	0,0	31	30
Jahr 2020*	1.469	–	4	3	4	0,7	859	599
Jan 21	53	–	–	–	–	0,0	20	33
Feb 21	86	–	–	–	1	1,2	53	32
Mrz 21	97	–	–	–	1	1,0	48	48
Apr 21	56	–	–	–	–	0,0	28	28
Mai 21	52	–	–	–	–	0,0	24	28

Zeitraum	Asyl- entscheidungen	davon:						
		Aner- kennung als Asyl- berechtigte	Aner- kennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungs- verbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Ent- scheidungen an allen Ent- scheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrens- erledigungen (Einstellungen, Dublin- Verfahren)
Jun 21	59	–	–	3	1	6,8	24	31
Jul 21	61	–	–	–	–	0,0	44	17
Aug 21	82	–	–	–	–	0,0	41	41
Sep 21	183	–	–	–	–	0,0	96	87
Jan-Sep 21*	725	–	–	3	3	0,8	378	341

\* kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

### Differenzierung der Asylantragstellenden nach Altersgruppen und Geschlecht

	Jahr 2019	Jahr 2020	Jan-Sep 2021
<b>Gesamt</b>	<b>2.573</b>	<b>1.220</b>	<b>1.131</b>
<i>nach Geschlecht:</i>			
männlich	1.507	724	640
weiblich	1.066	496	491
<i>nach Altersstufen:</i>			
bis unter 16 Jahre	934	442	450
von 16 bis unter 18 Jahre	76	40	30
von 18 bis unter 25 Jahre	472	222	170
von 25 bis unter 30 Jahre	336	159	145
von 30 bis unter 35 Jahre	226	115	128
von 35 bis unter 40 Jahre	180	87	62
von 40 bis unter 45 Jahre	127	62	57
von 45 bis unter 50 Jahre	94	36	45
von 50 bis unter 55 Jahre	56	28	19
von 55 bis unter 60 Jahre	42	13	14
von 60 bis unter 65 Jahre	19	9	8
65 Jahre und älter	11	7	3

**Differenzierung der Asylantragstellenden nach der Volkszugehörigkeit „Roma“**

Zeitraum	Asylbewerber alle	Roma		
		darunter: Roma	Anteil Roma in Prozent	Gesamtschutz in Prozent
2019	2.573	426	16,6	0,0
2020	1.220	230	18,9	0,0
Jan-Sep 2021	1.131	369	32,6	0,0

**Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen**

Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten	darunter: beschleunigte Verfahren
2019	2,4	0,8
2020	4,0	1,6
Jan-Sep 2021	3,7	3,9

**Anhängige Klageverfahren**

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen		
anhängig zum Stichtag:		
31.12.2019	31.12.2020	31.07.2021
1.947	1.254	931

Hinweis: Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf BAMF-internen Daten und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

**Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren)**

Jahr	Entscheidungen								
	Insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Familienasyl)	Anerkennung als Flüchtling gemäß § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegründet abgelehnt/offensichtlich unbegründet abgelehnt)	Kein weiteres Verfahren	Formelle Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)	Entscheidungen über Abschiebungsandrohung
2019	1.674	–	1	5	41	415	168	1.039	5
2020	1.172	–	2	4	38	340	122	666	–
2021 (Jan-Jul)	375	–	–	–	15	93	46	220	1

**Entwicklung der Zahl der Ausreisepflichtigen**

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Jun 19	59.914	9.646	7.441
Dez 19	65.897	8.905	6.953
Jun 20	70.197	8.896	6.810
Dez 20	73.905	7.899	6.213
Jun 21	81.323	7.703	5.586
Sep 21	85.550	7.550	5.204

Quelle: Ausländerzentralregister; Bestand jeweils zum Ende des genannten Monats

**Zahl der Abschiebungen**

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2019										118	193	58	369
2020	98	159	84	0	0	121	87	114	88	52	108	95	1.006
2021	95	55	95	110	74	80	133	74	47				763

**Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP<sup>2</sup>**

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2019										61	65	56	182
2020	30	76	29	0	0	1	64	71	41	33	24	40	409
2021 <sup>3</sup>	3	15	19	30	26	32	29	19	31				204

<sup>2</sup> REAG: Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany, GARP: Government Assisted Repatriation Program

<sup>3</sup> Für 2021 handelt es sich um vorläufige Zahlen.

**B. Bosnien und Herzegowina****Registrierte Asylsuchende**

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2019										27	21	24	337*
2020	12	35	9	5	10	7	17	23	23	19	24	14	209*
2021	23	22	21	15	15	22	43	60	155				376*

\* kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen bei der Asylgesuch-Statistik entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

**Zahl der Asylanträge**

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Okt 19	61	22	39
Nov 19	49	17	32
Dez 19	35	16	19
Jahr 2019*	633	286	347
Jan 20	76	19	57
Feb 20	42	26	16
Mrz 20	28	10	18
Apr 20	23	6	17
Mai 20	9	7	2
Jun 20	11	8	3
Jul 20	27	12	15
Aug 20	22	15	7
Sep 20	11	5	6
Okt 20	50	19	31
Nov 20	36	18	18
Dez 20	42	17	25
Jahr 2020*	401	177	224
Jan 21	34	15	19
Feb 21	37	15	22
Mrz 21	37	17	20
Apr 21	24	16	8
Mai 21	30	14	16
Jun 21	58	23	35
Jul 21	72	21	51

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Aug 21	86	32	54
Sep 21	219	102	117
Jan-Sep 21*	641	284	357

\* kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

### Zahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtschutzquote)

Zeitraum	Asyl- entscheidungen	davon:						
		Aner- kennung als Asyl- berechtigte	Aner- kennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungs- verbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Ent- scheidungen an allen Ent- scheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrens- erledigungen (Einstellungen, Dublin- Verfahren)
Okt 19	64	-	-	-	1	1,6	22	41
Nov 19	42	-	-	-	-	0,0	24	18
Dez 19	33	-	-	-	-	0,0	18	15
Jahr 2019*	664	-	1	4	3	1,2	301	355
Jan 20	101	-	-	-	3	3,0	35	63
Feb 20	41	-	-	-	-	0,0	8	33
Mrz 20	38	-	-	-	-	0,0	21	17
Apr 20	2	-	-	-	-	0,0	1	1
Mai 20	45	-	-	1	-	2,2	23	21
Jun 20	22	-	-	-	3	13,6	7	12
Jul 20	26	-	-	-	-	0,0	11	15
Aug 20	28	-	-	-	-	0,0	8	20
Sep 20	28	-	-	-	-	0,0	15	13
Okt 20	23	-	-	-	-	0,0	7	16
Nov 20	36	-	-	-	1	2,8	12	23
Dez 20	32	-	-	-	-	0,0	7	25
Jahr 2020*	415	-	-	1	7	1,9	155	252
Jan 21	28	-	-	-	-	0,0	13	15
Feb 21	45	-	-	-	-	0,0	10	35
Mrz 21	46	-	-	-	-	0,0	26	20
Apr 21	37	-	-	-	-	0,0	14	23
Mai 21	37	-	-	-	-	0,0	21	16

Zeitraum	Asyl- entscheidungen	davon:						
		Aner- kennung als Asyl- berechtigte	Aner- kennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungs- verbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Ent- scheidungen an allen Ent- scheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrens- erledigungen (Einstellungen, Dublin- Verfahren)
Jun 21	39	-	-	-	-	0,0	22	17
Jul 21	71	-	-	-	-	0,0	14	57
Aug 21	81	-	-	-	-	0,0	40	41
Sep 21	111	-	-	-	-	0,0	31	80
Jan-Sep 21*	490	-	-	-	-	0,0	188	302

\* kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

### Differenzierung der Asylantragstellenden nach Altersgruppen und Geschlecht

	Jahr 2019	Jahr 2020	Jan-Sep 2021
<b>Gesamt</b>	<b>633</b>	<b>401</b>	<b>641</b>
<i>nach Geschlecht:</i>			
männlich	344	213	323
weiblich	289	188	318
<i>nach Altersstufen:</i>			
bis unter 16 Jahre	305	219	346
von 16 bis unter 18 Jahre	13	8	22
von 18 bis unter 25 Jahre	71	54	72
von 25 bis unter 30 Jahre	57	38	57
von 30 bis unter 35 Jahre	45	24	40
von 35 bis unter 40 Jahre	41	17	36
von 40 bis unter 45 Jahre	45	13	25
von 45 bis unter 50 Jahre	12	12	13
von 50 bis unter 55 Jahre	14	7	16
von 55 bis unter 60 Jahre	12	5	5
von 60 bis unter 65 Jahre	7	2	4
65 Jahre und älter	11	2	5

**Differenzierung der Asylantragstellenden nach der Volkszugehörigkeit „Roma“**

Zeitraum	Asylbewerber alle	Roma		
		darunter: Roma	Anteil Roma in Prozent	Gesamtschutz in Prozent
2019	633	431	68,1	0,7
2020	401	297	74,1	0,3
Jan-Sep 2021	641	542	84,6	0,0

**Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen**

Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten	darunter: beschleunigte Verfahren
2019	2,0	0,7
2020	3,0	0,8
Jan-Sep 2019	2,0	0,3

**Anhängige Klageverfahren**

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen		
anhängig zum Stichtag:		
31.12.2019	31.12.2020	31.07.2021
431	264	292

Hinweis: Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf BAMF-internen Daten und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

**Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren)**

Jahr	Entscheidungen								
	Insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Familienasyl)	Anerkennung als Flüchtling gemäß § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegründet abgelehnt/offensichtlich unbegründet abgelehnt)	Kein weiteres Verfahren	Formelle Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)	Entscheidungen über Abschiebungsandrohung
2019	293	–	–	–	12	52	35	194	–
2020	247	–	–	–	6	39	48	154	–
2021 (Jan-Jul)	82	–	–	–	4	17	8	53	–

**Entwicklung der Zahl der Ausreisepflichtigen**

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Jun 19	196.476	3.389	2.518
Dez 19	203.264	3.146	2.393
Jun 20	208.258	3.225	2.433
Dez 20	211.333	3.119	2.378
Jun 21	215.707	3.106	2.401
Sep 21	218.445	3.208	2.457

Quelle: Ausländerzentralregister; Bestand jeweils zum Ende des genannten Monats

**Zahl der Abschiebungen**

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2019										3	14	5	22
2020	13	12	12	0	0	16	4	3	53	27	32	1	173
2021	15	5	37	3	43	6	5	5	18				137

**Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP<sup>4</sup>**

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2019										13	12	17	42
2020	2	7	7	0	0	0	1	1	1	8	8	0	35
2021 <sup>5</sup>	1	2	5	6	4	2	0	0	3				23

<sup>4</sup> EAG: Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany, GARP: Government Assisted Repatriation Program

<sup>5</sup> Für 2021 handelt es sich um vorläufige Zahlen.

**C. Ghana****Registrierte Asylsuchende**

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2019										81	64	65	957*
2020	69	60	36	32	52	44	50	58	55	59	62	44	619*
2021	43	32	29	42	25	42	29	39	40				324*

\* kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen bei der Asylgesuch-Statistik entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

**Zahl der Asylanträge**

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Okt 19	64	54	10
Nov 19	67	60	7
Dez 19	49	40	9
Jahr 2019*	966	838	128
Jan 20	55	50	5
Feb 20	65	58	7
Mrz 20	29	25	4
Apr 20	50	40	10
Mai 20	44	40	4
Jun 20	41	35	6
Jul 20	37	32	5
Aug 20	44	39	5
Sep 20	46	39	7
Okt 20	39	33	6
Nov 20	48	40	8
Dez 20	43	40	3
Jahr 2020*	599	518	81
Jan 21	30	27	3
Feb 21	37	35	2
Mrz 21	43	38	5
Apr 21	26	20	6
Mai 21	29	22	7
Jun 21	45	41	4
Jul 21	23	19	4
Aug 21	37	31	6
Sep 21	29	21	8

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Jan-Sep 21*	347	286	61

\* kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

### Zahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtschutzquote)

Zeitraum	Asylentscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Okt 19	69	–	1	1	–	2,9	39	28
Nov 19	76	–	–	–	3	3,9	37	36
Dez 19	45	–	–	–	–	0,0	25	20
Jahr 2019*	1.065	–	4	3	16	2,2	514	528
Jan 20	63	–	–	–	1	1,6	33	29
Feb 20	78	–	–	1	–	1,3	55	22
Mrz 20	68	–	1	2	–	4,4	37	28
Apr 20	29	–	–	–	–	0,0	19	10
Mai 20	71	–	–	–	4	5,6	42	25
Jun 20	64	–	2	–	3	7,8	42	17
Jul 20	79	–	2	–	1	3,8	46	30
Aug 20	56	–	–	–	–	0,0	30	26
Sep 20	69	–	–	–	2	2,9	45	22
Okt 20	73	1	–	1	5	9,6	37	29
Nov 20	57	–	–	–	1	1,8	36	20
Dez 20	47	–	–	–	–	0,0	35	12
Jahr 2020*	744	1	5	4	17	3,6	462	255
Jan 21	60	–	–	–	2	3,3	32	26
Feb 21	74	–	–	–	2	2,7	49	23
Mrz 21	75	–	–	–	1	1,3	50	24
Apr 21	51	–	–	–	1	2,0	37	13
Mai 21	41	–	1	–	1	4,9	19	20
Jun 21	52	–	1	–	2	5,8	36	13

Zeitraum	Asylentscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Jul 21	55	–	1	–	1	3,6	36	17
Aug 21	41	–	–	–	–	0,0	34	7
Sep 21	37	–	–	–	–	2,7	27	9
Jan–Sep 21*	477	–	3	–	11	2,9	314	149

\* kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

### Differenzierung der Asylantragstellenden nach Altersgruppen und Geschlecht

	Jahr 2019	Jahr 2020	Jan-Sep 2021
<b>Gesamt</b>	<b>966</b>	<b>599</b>	<b>347</b>
<i>nach Geschlecht:</i>			
männlich	666	343	210
weiblich	300	256	137
<i>nach Altersstufen:</i>			
bis unter 16 Jahre	254	190	95
von 16 bis unter 18 Jahre	15	3	6
von 18 bis unter 25 Jahre	160	66	30
von 25 bis unter 30 Jahre	171	97	47
von 30 bis unter 35 Jahre	170	106	63
von 35 bis unter 40 Jahre	91	73	49
von 40 bis unter 45 Jahre	64	34	24
von 45 bis unter 50 Jahre	23	14	13
von 50 bis unter 55 Jahre	11	12	6
von 55 bis unter 60 Jahre	4	1	8
von 60 bis unter 65 Jahre	1	2	3
65 Jahre und älter	2	1	3

**Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen**

Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten	darunter: beschleunigte Verfahren
2017	6,6	2,5
2018	10,6	8,9
Jan-Sep 2019	10,7	13,0

**Anhängige Klageverfahren**

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen		
anhängig zum Stichtag:		
31.12.2019	31.12.2020	31.07.2021
1.120	864	696

Hinweis: Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf BAMF-internen Daten und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

**Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren)**

Jahr	Entscheidungen								
	Insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Familienasyl)	Anerkennung als Flüchtling gemäß § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbot gemäß § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegründet/abgelehnt/offensichtlich unbegründet)	Kein weiteres Verfahren	Formelle Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)	Entscheidungen über Abschiebungsandrohung
2019	1.047	–	–	–	26	329	18	669	5
2020	645	–	3	–	30	193	18	394	7
2021 (Jan-Jul)	345	–	3	–	17	114	9	200	2

**Entwicklung der Zahl der Ausreisepflichtigen**

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Jun 19	36.468	4.332	3.616
Dez 19	37.465	4.266	3.678
Jun 20	38.310	4.327	3.739
Dez 20	39.271	4.410	3.913
Jun 21	40.916	4.340	3.853
Sep 21	41.427	4.267	3.802

Quelle: Ausländerzentralregister; Bestand jeweils zum Ende des genannten Monats

**Zahl der Abschiebungen**

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2019										47	36	10	93
2020	30	10	20	0	0	0	1	0	1	4	18	4	88
2021	17	23	16	1	21	18	15	5	40				156

**Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP<sup>6</sup>**

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2019										7	4	6	17
2020	0	5	2	0	0	0	0	1	6	10	8	7	39
2021 <sup>7</sup>	2	12	14	8	6	3	10	4	3				62

<sup>6</sup> REAG: Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany, GARP: Government Assisted Repatriation Program

<sup>7</sup> Für 2021 handelt es sich um vorläufige Zahlen.

**D. Kosovo****Registrierte Asylsuchende**

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2019										39	38	30	481*
2020	53	35	16	4	32	20	25	22	18	28	23	18	306*
2021	23	14	17	21	18	12	15	36	23				175*

\* kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen bei der Asylgesuch-Statistik entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

**Zahl der Asylanträge**

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Okt 19	92	42	50
Nov 19	55	28	27
Dez 19	53	21	32
Jahr 2019*	875	417	458
Jan 20	79	35	44
Feb 20	64	32	32
Mrz 20	49	25	24
Apr 20	19	8	11
Mai 20	14	10	4
Jun 20	51	22	29
Jul 20	40	12	28
Aug 20	24	10	14
Sep 20	50	17	33
Okt 20	41	16	25
Nov 20	41	17	24
Dez 20	34	15	19
Jahr 2020*	560	260	300
Jan 21	44	11	33
Feb 21	26	17	9
Mrz 21	19	10	9
Apr 21	30	12	18
Mai 21	24	6	18
Jun 21	31	17	14
Jul 21	26	11	15
Aug 21	34	20	14

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Sep 21	74	31	43
Jan-Sep 21*	330	153	177

\* kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

### Zahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtzuschutzquote)

Zeitraum	Asyl- entscheidungen	davon:						
		Aner- kennung als Asyl- berechtigte	Aner- kennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungs- verbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Ent- scheidungen an allen Ent- scheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrens- erledigungen (Einstellungen, Dublin- Verfahren)
Okt 19	57	–	–	–	2	3,5	15	40
Nov 19	68	–	–	–	–	0,0	22	46
Dez 19	60	–	–	–	2	3,3	20	38
Jahr 2019*	955	–	1	2	8	1,2	396	548
Jan 20	89	–	–	–	2	2,2	33	54
Feb 20	97	–	–	–	–	0,0	54	43
Mrz 20	48	–	–	–	–	0,0	18	30
Apr 20	7	–	–	–	–	0,0	3	4
Mai 20	42	–	–	–	1	2,4	19	22
Jun 20	53	–	–	–	3	5,7	34	16
Jul 20	57	–	–	–	2	3,5	21	34
Aug 20	58	–	–	–	1	1,7	18	39
Sep 20	61	–	–	–	2	3,3	23	36
Okt 20	43	–	–	–	1	2,3	20	22
Nov 20	54	–	1	–	–	1,9	30	23
Dez 20	26	–	–	–	–	0,0	11	15
Jahr 2020*	632	–	1	–	12	2,1	285	334
Jan 21	59	–	–	–	–	0,0	29	30
Feb 21	60	–	1	–	1	3,3	17	41
Mrz 21	43	–	–	–	–	0,0	19	24
Apr 21	40	–	–	–	–	0,0	12	28
Mai 21	36	–	–	–	1	2,8	14	21
Jun 21	31	–	–	–	–	0,0	8	23

Zeitraum	Asyl- entscheidungen	davon:						
		Aner- kennung als Asyl- berechtigte	Aner- kennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungs- verbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Ent- scheidungen an allen Ent- scheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrens- erledigungen (Einstellungen, Dublin- Verfahren)
Jul 21	39	–	–	–	1	2,6	10	28
Aug 21	34	–	1	–	1	5,9	10	22
Sep 21	56	–	–	–	–	0,0	25	31
Jan-Sep 21*	396	–	2	–	4	1,5	144	246

\* kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

### Differenzierung der Asylantragstellenden nach Altersgruppen und Geschlecht

	Jahr 2019	Jahr 2020	Jan-Sep 2021
<b>Gesamt</b>	<b>875</b>	<b>560</b>	<b>330</b>
<i>nach Geschlecht:</i>			
männlich	519	337	206
weiblich	356	223	124
<i>nach Altersstufen:</i>			
bis unter 16 Jahre	330	262	144
von 16 bis unter 18 Jahre	16	21	12
von 18 bis unter 25 Jahre	113	59	24
von 25 bis unter 30 Jahre	97	38	34
von 30 bis unter 35 Jahre	87	33	31
von 35 bis unter 40 Jahre	62	48	31
von 40 bis unter 45 Jahre	70	42	18
von 45 bis unter 50 Jahre	37	25	16
von 50 bis unter 55 Jahre	26	12	7
von 55 bis unter 60 Jahre	17	9	8
von 60 bis unter 65 Jahre	12	7	3
65 Jahre und älter	8	4	2

**Differenzierung der Asylantragstellenden nach der Volkszugehörigkeit „Roma“**

Zeitraum	Asylbewerber alle	Roma		
		darunter: Roma	Anteil Roma in Prozent	Gesamtschutz in Prozent
2019	875	336	38,4	0,3
2020	560	244	43,6	0,8
Jan-Sep 2021	330	156	47,3	0,5

**Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen**

Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten	darunter: beschleunigte Verfahren
2019	5,1	0,7
2020	8,1	0,8
Jan-Sep 2019	6,0	1,7

**Anhängige Klageverfahren**

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen		
anhängig zum Stichtag:		
31.12.2019	31.12.2020	31.07.2021
1.110	642	555

Hinweis: Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf BAMF-internen Daten und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

**Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren)**

Jahr	Entscheidungen								
	Insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Familienasyl)	Anerkennung als Flüchtling gemäß § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegründet abgelehnt/offensichtlich unbegründet abgelehnt)	Kein weiteres Verfahren	Formelle Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)	Entscheidungen über Abschiebungsandrohung
2019	1.013	–	–	5	40	272	90	597	9
2020	541	–	1	–	28	132	78	301	1
2021 (Jan-Jul)	176	–	–	1	8	34	26	107	–

**Entwicklung der Zahl der Ausreisepflichtigen**

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Jun 19	225.139	9.331	8.167
Dez 19	232.076	8.532	7.493
Jun 20	236.936	8.192	7.121
Dez 20	242.855	7.683	6.727
Jun 21	251.939	7.165	6.199
Sep 21	256.790	6.734	5.832

Quelle: Ausländerzentralregister; Bestand jeweils zum Ende des genannten Monats

**Zahl der Abschiebungen**

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2019										33	43	79	155
2020	21	50	19	0	0	29	15	34	34	24	86	5	317
2021	37	49	35	19	34	40	40	25	36				315

**Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP<sup>8</sup>**

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2019										4	5	7	16
2020	0	7	2	0	0	0	17	5	1	10	3	1	46
2021 <sup>9</sup>	0	5	1	7	2	5	7	1	5				33

<sup>8</sup> REAG: Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany, GARP: Government Assisted Repatriation Program

<sup>9</sup> Für 2021 handelt es sich um vorläufige Zahlen.

**E. Nordmazedonien****Registrierte Asylsuchende**

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2019										90	82	93	1.315*
2020	71	60	36	19	28	20	29	21	20	19	31	39	411*
2021	19	17	24	17	28	21	76	480	788				1.473*

\* kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen bei der Asylgesuch-Statistik entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

**Zahl der Asylanträge**

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Okt 19	152	77	75
Nov 19	145	61	84
Dez 19	121	64	57
Jahr 2019*	2.258	1.117	1.141
Jan 20	195	89	106
Feb 20	124	63	61
Mrz 20	47	39	8
Apr 20	44	29	15
Mai 20	35	20	15
Jun 20	20	13	7
Jul 20	60	36	24
Aug 20	21	13	8
Sep 20	43	20	23
Okt 20	42	15	27
Nov 20	40	19	21
Dez 20	55	15	40
Jahr 2020*	823	410	413
Jan 21	46	17	29
Feb 21	25	14	11
Mrz 21	83	37	46
Apr 21	26	13	13
Mai 21	24	16	8
Jun 21	52	15	37
Jul 21	90	34	56
Aug 21	290	122	168
Sep 21	1.169	546	623

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Jan-Sep 21*	1.957	928	1.029

\* kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

### Zahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtzuschutzquote)

Zeitraum	Asylentscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Okt 19	105	–	–	–	1	1,0	65	39
Nov 19	118	–	–	–	–	0,0	59	59
Dez 19	116	–	–	–	–	0,0	73	43
Jahr 2019*	2.359	–	–	1	3	0,2	1.111	1.244
Jan 20	202	–	–	–	–	0,0	79	123
Feb 20	170	–	–	–	–	0,0	95	75
Mrz 20	80	–	–	–	–	0,0	40	40
Apr 20	16	–	–	–	–	0,0	10	6
Mai 20	81	–	–	–	–	0,0	52	29
Jun 20	45	–	–	–	–	0,0	29	16
Jul 20	60	1	–	–	1	1,7	36	23
Aug 20	45	–	–	–	–	0,0	18	27
Sep 20	63	–	–	–	–	0,0	31	32
Okt 20	65	–	–	–	–	0,0	20	45
Nov 20	52	–	–	–	–	0,0	17	35
Dez 20	54	–	–	–	–	0,0	16	38
Jahr 2020*	917	–	1	–	–	0,1	441	475
Jan 21	64	–	–	–	–	0,0	23	41
Feb 21	78	–	–	–	–	0,0	36	42
Mrz 21	72	–	–	–	1	1,4	36	35
Apr 21	41	–	–	–	–	0,0	19	22
Mai 21	58	–	–	–	–	0,0	20	38
Jun 21	43	–	–	–	1	2,3	14	28

Zeitraum	Asyl- entscheidungen	davon:						
		Aner- kennung als Asyl- berechtigte	Aner- kennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungs- verbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Ent- scheidungen an allen Ent- scheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrens- erledigungen (Einstellungen, Dublin- Verfahren)
Jul 21	50	–	–	–	–	0,0	14	36
Aug 21	98	–	–	–	1	1,0	33	64
Sep 21	388	–	–	–	1	0,3	142	245
Jan–Sep 21*	892	–	–	–	4	0,4	337	551

\* kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

### Differenzierung der Asylantragstellenden nach Altersgruppen und Geschlecht

	Jahr 2019	Jahr 2020	Jan-Sep 2021
<b>Gesamt</b>	<b>2.258</b>	<b>823</b>	<b>1.957</b>
<i>nach Geschlecht:</i>			
männlich	1.205	427	1.039
weiblich	1.053	396	918
<i>nach Altersstufen:</i>			
bis unter 16 Jahre	983	388	888
von 16 bis unter 18 Jahre	72	24	58
von 18 bis unter 25 Jahre	276	95	237
von 25 bis unter 30 Jahre	177	61	167
von 30 bis unter 35 Jahre	177	60	143
von 35 bis unter 40 Jahre	147	53	143
von 40 bis unter 45 Jahre	149	44	116
von 45 bis unter 50 Jahre	102	43	74
von 50 bis unter 55 Jahre	82	27	57
von 55 bis unter 60 Jahre	46	21	38
von 60 bis unter 65 Jahre	33	6	23
65 Jahre und älter	14	1	13

**Differenzierung der Asylantragstellenden nach der Volkszugehörigkeit „Roma“**

Zeitraum	Asylbewerber alle	Roma		
		darunter: Roma	Anteil Roma in Prozent	Gesamtschutz in Prozent
2019	2.258	1.587	70,3	0,0
2020	823	580	70,5	0,2
Jan-Sep 2021	1.957	1.200	61,3	0,3

**Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen**

Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten	darunter: beschleunigte Verfahren
2019	1,8	0,5
2020	4,0	0,5
Jan-Sep 2019	2,8	1,0

**Anhängige Klageverfahren**

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen		
anhängig zum Stichtag:		
31.12.2019	31.12.2020	31.07.2021
1.164	731	518

Hinweis: Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf BAMF-internen Daten und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

**Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren)**

Jahr	Entscheidungen								
	Insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Familienasyl)	Anerkennung als Flüchtling gemäß § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegründet abgelehnt/offensichtlich unbegründet abgelehnt)	Kein weiteres Verfahren	Formelle Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)	Entscheidungen über Abschiebungsandrohung
2019	1.296	–	1	–	23	260	150	852	10
2020	644	–	–	6	11	150	89	384	4
2021 (Jan-Jul)	263	–	–	–	4	68	50	139	2

**Entwicklung der Zahl der Ausreisepflichtigen**

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Jun 19	225.139	9.331	8.167
Dez 19	232.076	8.532	7.493
Jun 20	236.936	8.192	7.121
Dez 20	242.855	7.683	6.727
Jun 21	251.939	7.165	6.199
Sep 21	256.790	6.734	5.832

Quelle: Ausländerzentralregister; Bestand jeweils zum Ende des genannten Monats

**Zahl der Abschiebungen**

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2019										12	54	24	407
2020	48	12	17	1	39	0	8	124	47	39	29	63	834
2021	53	29	43	36	31	44	26	10	29				301

**Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund–Länder–Programms REAG/GARP<sup>10</sup>**

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2019										21	31	39	91
2020	0	46	39	0	0	0	27	34	3	35	35	1	220
2021 <sup>11</sup>	1	7	28	3	15	25	15	12	11				117

<sup>10</sup> REAG: Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany; GARP: Government Assisted Repatriation Program

<sup>11</sup> Für 2021 handelt es sich um vorläufige Zahlen.

**F. Montenegro****Registrierte Asylsuchende**

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2019										6	1	4	120*
2020	12	5	9	1	6	4	4	2	5	5	7	0	62*
2021	1	2	5	7	10	5	12	12	32				92*

\* kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen bei der Asylgesuch-Statistik entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

**Zahl der Asylanträge**

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Okt 19	27	3	24
Nov 19	23	3	20
Dez 19	10	1	9
Jahr 2019*	252	95	157
Jan 20	32	11	21
Feb 20	30	7	23
Mrz 20	20	7	13
Apr 20	3	2	1
Mai 20	1	1	–
Jun 20	9	8	1
Jul 20	3	2	1
Aug 20	10	5	5
Sep 20	4	2	2
Okt 20	14	5	9
Nov 20	13	7	6
Dez 20	5	1	4
Jahr 2020*	151	62	89
Jan 21	2	1	1
Feb 21	2	2	–
Mrz 21	6	6	–
Apr 21	4	–	4
Mai 21	15	13	2
Jun 21	5	2	3
Jul 21	5	3	2
Aug 21	9	7	2

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Sep 21	35	19	16
Jan-Sep 21*	97	58	39

\* kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

### Zahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtzuschutzquote)

Zeitraum	Asyl- entscheidungen	davon:						
		Aner- kennung als Asyl- berechtigte	Aner- kennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungs- verbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Ent- scheidungen an allen Ent- scheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrens- erledigungen (Einstellungen, Dublin- Verfahren)
Okt 19	5	–	–	–	–	0,0	4	1
Nov 19	11	–	–	–	–	0,0	8	3
Dez 19	8	–	–	–	–	0,0	5	3
Jahr 2019*	218	–	–	–	–	0,0	95	123
Jan 20	30	–	–	–	–	0,0	5	25
Feb 20	44	–	–	–	–	0,0	8	36
Mrz 20	26	–	–	–	–	0,0	5	21
Apr 20	4	–	–	–	–	0,0	–	4
Mai 20	35	–	–	–	–	0,0	12	23
Jun 20	9	–	–	–	–	0,0	6	3
Jul 20	16	–	–	–	–	0,0	13	3
Aug 20	6	–	–	–	–	0,0	4	2
Sep 20	12	–	–	–	–	0,0	10	2
Okt 20	10	–	–	–	–	0,0	3	7
Nov 20	14	–	–	–	–	0,0	11	3
Dez 20	20	–	–	–	–	0,0	7	13
Jahr 2020*	218	–	–	–	–	0,0	79	139
Jan 21	8	–	–	–	–	0,0	4	4
Feb 21	4	–	–	–	–	0,0	2	2
Mrz 21	4	–	–	–	–	0,0	3	1
Apr 21	7	–	–	–	–	0,0	2	5
Mai 21	7	–	–	–	–	0,0	3	4
Jun 21	19	–	–	–	–	0,0	11	8

Zeitraum	Asyl- entscheidungen	davon:						
		Aner- kennung als Asyl- berechtigte	Aner- kennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungs- verbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Ent- scheidungen an allen Ent- scheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrens- erledigungen (Einstellungen, Dublin- Verfahren)
Jul 21	9	–	–	–	–	0,0	7	2
Aug 21	7	–	–	–	–	0,0	6	1
Sep 21	5	–	–	–	–	0,0	2	3
Jan–Sep 21*	69	–	–	–	–	0,0	39	30

\* kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

### Differenzierung der Asylantragstellenden nach Altersgruppen und Geschlecht

	Jahr 2019	Jahr 2020	Jan-Sep 2021
<b>Gesamt</b>	<b>252</b>	<b>151</b>	<b>97</b>
<i>nach Geschlecht:</i>			
männlich	139	82	50
weiblich	113	69	47
<i>nach Altersstufen:</i>			
bis unter 16 Jahre	118	80	49
von 16 bis unter 18 Jahre	10	2	1
von 18 bis unter 25 Jahre	38	16	7
von 25 bis unter 30 Jahre	14	15	5
von 30 bis unter 35 Jahre	21	10	8
von 35 bis unter 40 Jahre	15	9	7
von 40 bis unter 45 Jahre	11	8	8
von 45 bis unter 50 Jahre	9	4	4
von 50 bis unter 55 Jahre	7	5	2
von 55 bis unter 60 Jahre	2	1	3
von 60 bis unter 65 Jahre	4	–	1
65 Jahre und älter	3	1	2

**Differenzierung der Asylantragstellenden nach der Volkszugehörigkeit „Roma“**

Zeitraum	Asylbewerber alle	Roma		
		darunter: Roma	Anteil Roma in Prozent	Gesamtzuschutz in Prozent
2019	252	161	63,9	0,0
2020	151	108	71,5	0,0
Jan-Sep 2021	97	60	61,9	0,0

**Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen**

Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten	darunter: beschleunigte Verfahren
2019	1,9	1,4
2020	4,2	–
Jan-Sep 2021	3,9	1,8

**Anhängige Klageverfahren**

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen		
anhängig zum Stichtag:		
31.12.2019	31.12.2020	31.07.2021
152	131	98

Hinweis: Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf BAMF-internen Daten und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

**Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren)**

Jahr	Entscheidungen								
	Insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Familienasyl)	Anerkennung als Flüchtling gemäß § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegründet abgelehnt/offensichtlich unbegründet abgelehnt)	Kein weiteres Verfahren	Formelle Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)	Entscheidungen über Abschiebungsandrohung
2019	181	–	–	–	1	24	40	112	4
2020	103	–	–	–	–	11	2	90	–
2021 (Jan-Jul)	60	–	–	–	–	16	6	38	–

**Entwicklung der Zahl der Ausreisepflichtigen**

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Jun 19	22.568	1.802	1.576
Dez 19	23.434	1.737	1.505
Jun 20	24.168	1.722	1.493
Dez 20	24.455	1.655	1.457
Jun 21	24.745	1.745	1.522
Sep 21	25.067	1.729	1.515

Quelle: Ausländerzentralregister; Bestand jeweils zum Ende des genannten Monats

**Zahl der Abschiebungen**

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2019										3	1	3	7
2020	3	0	45	0	0	1	6	2	22	3	24	4	110
2021	2	3	5	2	2	1	2	5	4				26

**Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP<sup>12</sup>**

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2019										8	0	2	10
2020	0	0	8	0	0	0	0	2	2	0	2	2	16
2021 <sup>13</sup>	1	0	0	5	0	1	0	0	18				25

<sup>12</sup> REAG: Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany; GARP: Government Assisted Repatriation Program

<sup>13</sup> Für 2021 handelt es sich um vorläufige Zahlen.

**G. Senegal****Registrierte Asylsuchende**

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2019										35	39	24	287*
2020	71	60	36	19	28	20	24	22	12	15	10	7	147*
2021	9	11	6	7	10	6	3	9	13				80*

\* kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen bei der Asylgesuch-Statistik entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

**Zahl der Asylanträge**

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Okt 19	25	16	9
Nov 19	43	38	5
Dez 19	19	15	4
Jahr 2019*	365	277	88
Jan 20	23	20	3
Feb 20	28	19	9
Mrz 20	12	10	2
Apr 20	6	4	2
Mai 20	5	1	4
Jun 20	7	5	2
Jul 20	9	9	–
Aug 20	25	22	3
Sep 20	11	7	4
Okt 20	9	6	3
Nov 20	14	12	2
Dez 20	11	11	–
Jahr 2020*	187	139	48
Jan 21	9	7	2
Feb 21	14	11	3
Mrz 21	13	7	6
Apr 21	4	2	2
Mai 21	12	8	4
Jun 21	8	6	2
Jul 21	6	6	–
Aug 21	11	9	2
Sep 21	11	10	1

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Jan-Sep 21*	103	75	28

\* kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

### Zahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtzuschutzquote)

Zeitraum	Asylentscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Okt 19	28	–	1	–	1	7,1	5	21
Nov 19	28	–	–	–	–	0,0	11	17
Dez 19	33	–	2	–	–	6,1	20	11
Jahr 2019*	411	–	10	–	4	3,4	148	249
Jan 20	40	–	–	–	1	2,5	17	22
Feb 20	26	–	–	–	–	0,0	12	14
Mrz 20	19	–	1	–	1	10,5	4	13
Apr 20	10	–	–	–	–	0,0	6	4
Mai 20	34	–	–	1	1	5,9	19	13
Jun 20	16	–	–	–	–	0,0	7	9
Jul 20	20	–	1	–	–	5,0	11	8
Aug 20	15	–	–	–	–	0,0	9	6
Sep 20	20	–	–	–	–	0,0	10	10
Okt 20	26	–	–	–	–	0,0	15	11
Nov 20	17	–	–	–	–	0,0	9	8
Dez 20	13	–	–	–	1	7,7	8	4
Jahr 2020*	248	–	2	1	4	2,8	128	113
Jan 21	19	–	–	–	–	0,0	13	6
Feb 21	24	–	–	–	–	0,0	9	15
Mrz 21	21	–	–	–	–	0,0	12	9
Apr 21	15	–	–	–	–	0,0	7	8
Mai 21	17	–	–	–	–	0,0	2	15
Jun 21	22	–	–	–	–	0,0	12	10

Zeitraum	Asyl- entscheidungen	davon:						
		Aner- kennung als Asyl- berechtigte	Aner- kennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungs- verbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Ent- scheidungen an allen Ent- scheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrens- erledigungen (Einstellungen, Dublin- Verfahren)
Jul 21	14	–	–	–	–	0,0	8	6
Aug 21	16	–	–	–	1	6,3	9	6
Sep 21	11	–	–	–	1	9,1	3	7
Jan–Sep 21*	156	–	–	–	2	1,3	76	78

\* kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

### Differenzierung der Asylantragstellenden nach Altersgruppen und Geschlecht

	Jahr 2019	Jahr 2020	Jan-Sep 2021
<b>Gesamt</b>	<b>365</b>	<b>187</b>	<b>103</b>
<i>nach Geschlecht:</i>			
männlich	311	156	78
weiblich	54	31	25
<i>nach Altersstufen:</i>			
bis unter 16 Jahre	42	25	19
von 16 bis unter 18 Jahre	13	6	2
von 18 bis unter 25 Jahre	124	56	28
von 25 bis unter 30 Jahre	65	46	14
von 30 bis unter 35 Jahre	59	29	17
von 35 bis unter 40 Jahre	33	15	13
von 40 bis unter 45 Jahre	20	6	3
von 45 bis unter 50 Jahre	6	2	3
von 50 bis unter 55 Jahre	1	2	3
von 55 bis unter 60 Jahre	2	–	–
von 60 bis unter 65 Jahre	–	–	–
65 Jahre und älter	–	–	1

**Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen**

Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten	darunter: beschleunigte Verfahren
2019	5,9	8,9
2020	9,1	8,0
Jan-Sep 2021	10,3	9,3

**Anhängige Klageverfahren**

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen		
anhängig zum Stichtag:		
31.12.2019	31.12.2020	31.07.2021
415	354	293

Hinweis: Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf BAMF-internen Daten und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

**Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren)**

Jahr	Entscheidungen								
	Insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Familienasyl)	Anerkennung als Flüchtling gemäß § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegründet abgelehnt/offensichtlich unbegründet abgelehnt)	Kein weiteres Verfahren	Formelle Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)	Entscheidungen über Abschiebungsandrohung
2019	357	–	2	–	6	111	19	219	–
2020	220	–	1	–	7	77	8	127	–
2021 (Jan-Jul)	138	–	3	–	6	41	12	75	1

**Entwicklung der Zahl der Ausreisepflichtigen**

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Jun 19	5.181	1.201	987
Dez 19	5.271	1.115	962
Jun 20	5.282	1.091	957
Dez 20	5.400	1.049	935
Jun 21	5.647	1.034	908
Sep 21	5.675	994	864

Quelle: Ausländerzentralregister; Bestand jeweils zum Ende des genannten Monats

**Zahl der Abschiebungen**

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2019										10	4	7	21
2020	8	2	0	0	0	0	0	3	1	2	0	1	17
2021	1	7	1	0	2	1	3	6	5				26

**Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP<sup>14</sup>**

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2019										3	2	3	8
2020	1	2	0	0	0	0	0	2	0	0	0	2	7
2021 <sup>15</sup>	0	3	0	1	0	1	1	1	1				8

<sup>14</sup> REAG: Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany; GARP: Government Assisted Repatriation Program

<sup>15</sup> Für 2021 handelt es sich um vorläufige Zahlen.

**H. Serbien****Registrierte Asylsuchende**

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2019										94	86	106	1.272*
2020	91	97	61	23	29	25	37	52	57	53	49	49	629*
2021	66	37	53	46	34	44	75	112	131				605*

\* kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen bei der Asylgesuch-Statistik entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

**Zahl der Asylanträge**

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Okt 19	225	91	134
Nov 19	181	70	111
Dez 19	120	54	66
Jahr 2019*	2.718	1.141	1.577
Jan 20	221	109	112
Feb 20	200	84	116
Mrz 20	99	70	29
Apr 20	75	39	36
Mai 20	46	30	16
Jun 20	50	24	26
Jul 20	78	34	44
Aug 20	61	24	37
Sep 20	85	43	42
Okt 20	82	31	51
Nov 20	86	32	54
Dez 20	115	38	77
Jahr 2020*	1.292	606	686
Jan 21	104	43	61
Feb 21	86	45	41
Mrz 21	81	45	36
Apr 21	62	29	33
Mai 21	61	28	33
Jun 21	100	36	64
Jul 21	113	60	53
Aug 21	193	76	117

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Sep 21	187	87	100
Jan-Sep 21*	1.080	482	598

\* kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

### Zahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtzuschutzquote)

Zeitraum	Asyl- entscheidungen	davon:						
		Aner- kennung als Asyl- berechtigte	Aner- kennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungs- verbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Ent- scheidungen an allen Ent- scheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrens- erledigungen (Einstellungen, Dublin- Verfahren)
Okt 19	189	–	–	–	–	0,0	64	125
Nov 19	187	–	–	–	1	0,5	67	119
Dez 19	111	–	–	–	–	0,0	40	71
Jahr 2019*	2.718	–	–	–	2	0,1	1.127	1.589
Jan 20	211	–	–	–	–	0,0	116	95
Feb 20	214	–	–	–	–	0,0	91	123
Mrz 20	113	–	–	–	–	0,0	48	65
Apr 20	13	–	–	–	–	0,0	4	9
Mai 20	153	–	–	–	–	0,0	66	87
Jun 20	95	–	1	–	–	1,1	52	42
Jul 20	98	–	–	–	–	0,0	55	43
Aug 20	74	–	–	–	–	0,0	22	52
Sep 20	91	–	–	–	–	0,0	45	46
Okt 20	82	–	–	–	–	0,0	31	51
Nov 20	133	–	–	–	–	0,0	33	100
Dez 20	95	–	–	–	–	0,0	50	45
Jahr 2020*	1.363	–	1	–	–	0,1	611	751
Jan 21	108	–	–	–	1	0,9	40	67
Feb 21	161	–	–	–	–	0,0	62	99
Mrz 21	107	–	–	–	–	0,0	50	57
Apr 21	60	–	1	–	1	3,3	22	36
Mai 21	96	–	–	–	–	0,0	50	46
Jun 21	96	–	–	–	–	0,0	31	65

Zeitraum	Asyl- entscheidungen	davon:						
		Aner- kennung als Asyl- berechtigte	Aner- kennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungs- verbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Ent- scheidungen an allen Ent- scheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrens- erledigungen (Einstellungen, Dublin- Verfahren)
Jul 21	84	–	–	–	–	0,0	33	51
Aug 21	123	–	–	–	2	1,6	58	63
Sep 21	144	–	–	–	2	1,4	54	88
Jan–Sep 21*	959	–	1	–	6	0,7	400	552

\* kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

### Differenzierung der Asylantragstellenden nach Altersgruppen und Geschlecht

	Jahr 2019	Jahr 2020	Jan-Sep 2021
<b>Gesamt</b>	<b>2.718</b>	<b>1.292</b>	<b>1.080</b>
<i>nach Geschlecht:</i>			
männlich	1.421	701	545
weiblich	1.297	591	535
<i>nach Altersstufen:</i>			
bis unter 16 Jahre	1.316	612	514
von 16 bis unter 18 Jahre	68	33	32
von 18 bis unter 25 Jahre	305	154	134
von 25 bis unter 30 Jahre	190	101	77
von 30 bis unter 35 Jahre	190	82	71
von 35 bis unter 40 Jahre	180	77	58
von 40 bis unter 45 Jahre	147	69	62
von 45 bis unter 50 Jahre	114	65	40
von 50 bis unter 55 Jahre	85	45	39
von 55 bis unter 60 Jahre	55	26	30
von 60 bis unter 65 Jahre	42	20	9
65 Jahre und älter	26	8	14

**Differenzierung der Asylantragstellenden nach der Volkszugehörigkeit „Roma“**

Zeitraum	Asylbewerber alle	Roma		
		darunter: Roma	Anteil Roma in Prozent	Gesamtschutz in Prozent
2019	2.718	2.209	81,3	0,1
2020	1.292	1.036	80,2	0,1
Jan-Sep 2021	1.080	851	78,8	0,3

**Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen**

Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten	darunter: beschleunigte Verfahren
2019	1,8	0,6
2020	3,5	0,7
Jan-Sep 2019	3,3	2,1

**Anhängige Klageverfahren**

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen		
anhängig zum Stichtag:		
31.12.2019	31.12.2020	31.07.2021
1.529	973	898

Hinweis: Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf BAMF-internen Daten und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

**Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren)**

Jahr	Entscheidungen								
	Insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Familienasyl)	Anerkennung als Flüchtling gemäß § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegründet abgelehnt/offensichtlich unbegründet abgelehnt)	Kein weiteres Verfahren	Formelle Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)	Entscheidungen über Abschiebungsandrohung
2019	1.326	–	4	–	20	307	152	830	13
2020	699	–	–	–	9	170	95	415	10
2021 (Jan-Jul)	246	–	–	–	1	43	24	162	16

**Entwicklung der Zahl der Ausreisepflichtigen**

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Jun 19	219.249	12.659	10.349
Dez 19	222.975	11.694	9.773
Jun 20	226.048	11.526	9.544
Dez 20	228.579	11.225	9.438
Jun 21	233.237	11.087	9.123
Sep 21	236.252	10.865	8.907

Quelle: Ausländerzentralregister; Bestand jeweils zum Ende des genannten Monats

**Zahl der Abschiebungen**

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2019										43	83	43	169
2020	110	38	78	0	48	49	20	105	101	92	24	89	754
2021	30	65	50	79	28	67	81	54	17				471

**Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP<sup>16</sup>**

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2019										21	43	36	100
2020	11	37	17	0	0	30	26	10	16	20	18	21	206
2021 <sup>17</sup>	1	22	19	35	8	21	18	32	35				191

<sup>16</sup> REAG: Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany, GARP: Government Assisted Repatriation Program

<sup>17</sup> Für 2021 handelt es sich um vorläufige Zahlen.





